ISSN 0376-9453

Amtsblatt
der Europäischen Gemeinschaften

L 33

22. Jahrgang

8. Februar 1979

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

. . . . . .

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

79/112/EWG:

* **Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür** 1

79/113/EWG:

* **Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Ermittlung des Geräuschemissionspegels von Baumaschinen und Baugeräten** 15

79/114/EWG:

* **Empfehlung des Rates vom 21. Dezember 1978 über die Ratifikation des Internationalen Übereinkommens von 1978 über die Ausbildung, die Befähigung und den Wachdienst von Seeleuten** 31

79/115/EWG:

* **Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1978 über die Beratung von Schiffen durch Überseelotsen in der Nordsee und im Englischen Kanal** 32

79/116/EWG:

* **Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1978 über Mindestanforderungen an das Einlaufen von bestimmten Tankschiffen in Seehäfen der Gemeinschaft und das Auslaufen** 33

79/117/EWG:

* **Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1978 über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten** 36

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.
Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 18. Dezember 1978

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür

(79/112/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 100 und 227,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Unterschiede, die gegenwärtig zwischen den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Lebensmitteln bestehen, behindern den freien Verkehr mit diesen Erzeugnissen und können eine ungleiche Wettbewerbslage hervorrufen.

Diese Rechtsvorschriften sind daher für ein besseres Funktionieren des Gemeinsamen Marktes anzugleichen.

Mit dieser Richtlinie sollen die allgemeinen, horizontalen Gemeinschaftsregeln für alle Lebensmittel festgesetzt werden, die in den Handel gebracht werden.

Die spezifischen, vertikalen Regeln, die nur bestimmte Lebensmittel betreffen, müssen dagegen im Rahmen der Vorschriften für diese Erzeugnisse festgelegt werden.

Der Anwendungsbereich dieser Richtlinie ist auf die für den Endverbraucher bestimmten Lebensmittel zu beschränken; die Normen für die Etikettierung von Erzeugnissen, die noch weiterverarbeitet oder zubereitet werden sollen, werden in einer zweiten Phase festgelegt.

Jede Regelung der Etikettierung von Lebensmitteln soll vor allem der Unterrichtung und dem Schutz der Verbraucher dienen.

Deshalb ist ein Verzeichnis der Angaben aufzustellen, die grundsätzlich bei der Etikettierung aller Lebensmittel zu beachten sind.

Der horizontale Charakter dieser Richtlinie gestattet es vorerst allerdings nicht, unter die zwingend vorgeschriebenen Angaben all diejenigen aufzunehmen, die dem grundsätzlich für sämtliche Lebensmittel geltenden Verzeichnis hinzuzufügen sind; in einem zweiten Stadium müssen jedoch Gemeinschaftsvorschriften erlassen werden, die auf eine Ergänzung der derzeitigen Regeln abzielen; im Hinblick darauf erscheint es notwendig, vorrangig Gemeinschaftsvorschriften zu erlassen, wonach bestimmte Zutaten entweder in der

(1) ABl. Nr. C 91 vom 22. 4. 1976, S. 3.
(2) ABl. Nr. C 178 vom 2. 8. 1976, S. 52.
(3) ABl. Nr. C 285 vom 2. 12. 1976, S. 3.

Verkehrsbezeichnung oder bei einer Mengenangabe erwähnt werden.

Bei Fehlen spezifischer Gemeinschaftsregeln müssen die Mitgliedstaaten zwar die Befugnis behalten, gewisse einzelstaatliche Vorschriften vorzusehen, die zu den allgemeinen Bestimmungen dieser Richtlinie hinzutreten; für diese einzelstaatlichen Vorschriften muß jedoch ein Gemeinschaftsverfahren gelten.

Dieses kann in einer einfachen Unterrichtung der Kommission und der Mitgliedstaaten bestehen, wenn es sich um die Beibehaltung von schon vor dieser Richtlinie geltenden einzelstaatlichen Vorschriften handelt; dagegen bedarf es eines Rechtsaktes der Gemeinschaft, wenn ein Mitgliedstaat neue Vorschriften erlassen will.

Es ist ferner dem Gemeinschaftsgesetzgeber die Möglichkeit vorzubehalten, in Ausnahmefällen von bestimmten, allgemeinen Vorschriften abzuweichen.

Die Regeln für die Etikettierung müssen auch das Verbot enthalten, den Käufer zu täuschen oder den Lebensmitteln medizinische Eigenschaften zuzuschreiben. Um wirksam zu sein, muß dieses Verbot auf die Aufmachung der Lebensmittel und auf die Lebensmittelwerbung ausgedehnt werden.

Die Mitgliedstaaten müssen weiterhin die Möglichkeit haben, entsprechend den örtlichen Verhältnissen und praktischen Umständen die Einzelheiten der Etikettierung unverpackter Lebensmittel festzulegen. Jedoch muß die Unterrichtung des Verbrauchers in diesem Fall gewährleistet sein.

Zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung ist der Erlaß technischer Durchführungsmaßnahmen der Kommission zu übertragen.

In allen Fällen, in denen der Rat der Kommission Zuständigkeiten für die Durchführung der im Lebensmittelbereich aufgestellten Regeln überträgt, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen des mit Beschluß 69/414/EWG [1] eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird.

Die Herstellung und das Inverkehrbringen von Lebensmitteln in Grönland erfolgen aufgrund der Gesamtsituation dieser Insel und insbesondere aufgrund ihrer Handelsstrukturen, ihrer dünnen Besiedlung sowie ihrer beträchtlichen Ausdehnung und ihrer besonderen geographischen Lage unter grundlegend anderen Bedingungen als in den übrigen Gebieten der Gemeinschaft —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie gilt für die Etikettierung von Lebensmitteln, die ohne weitere Verarbeitung an den Endverbraucher abgegeben werden sollen, sowie für bestimmte Aspekte ihrer Aufmachung und der für sie durchgeführten Werbung.

(2) Unbeschadet der zu erlassenden Gemeinschaftsvorschriften in diesem Bereich gilt diese Richtlinie auch für die Lebensmittel, die an Gaststättenbetriebe, Krankenhäuser, Kantinen und ähnliche gemeinschaftliche Einrichtungen abgegeben werden sollen, sofern die Mitgliedstaaten dies beschließen.

(3) Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten:

a) „Etikettierung" alle Angaben, Kennzeichnungen, Hersteller- oder Handelsmarken, Abbildungen oder Zeichen, die sich auf ein Lebensmittel beziehen und auf jeglicher Art von Verpackung, Schriftstück, Tafel, Etikett, Ring oder Verschluß angebracht sind und dieses Lebensmittel begleiten oder sich auf dieses Lebensmittel beziehen;

b) „Vorverpackte Lebensmittel" die Verkaufseinheit, die ohne weitere Verarbeitung an den Endverbraucher abgegeben werden soll und die aus einem Lebensmittel und der Verpackung besteht, in die das Lebensmittel vor dem Feilbieten abgepackt worden ist, gleichviel, ob die Verpackung es ganz oder teilweise umschließt, jedoch auf solche Weise, daß der Inhalt nicht verändert werden kann, ohne daß die Verpackung geöffnet werden muß oder eine Veränderung erfährt.

Artikel 2

(1) Die Etikettierung und die Art und Weise, in der sie erfolgt, dürfen nicht

a) geeignet sein, den Käufer irrezuführen, und zwar insbesondere nicht

   i) über die Eigenschaften des Lebensmittels, namentlich über Art, Identität, Beschaffenheit, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprung oder Herkunft und Herstellungs- oder Gewinnungsart;

[1] ABl. Nr. L 291 vom 29. 11. 1969, S. 9.

ii) durch Angabe von Wirkungen oder Eigenschaften, die das Lebensmittel nicht besitzt;

iii) indem zu verstehen gegeben wird, daß das Lebensmittel besondere Eigenschaften besitzt, obwohl alle vergleichbaren Lebensmittel dieselben Eigenschaften besitzen;

b) vorbehaltlich der Vorschriften über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, einem Lebensmittel Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Erkrankung zuschreiben oder den Eindruck dieser Eigenschaften entstehen lassen; bei natürlichen Mineralwässern können Gemeinschaftsvorschriften und, falls solche fehlen, einzelstaatliche Vorschriften von dieser Regel abweichen.

Das Verfahren des Artikels 16 findet auf einzelstaatliche Vorschriften Anwendung.

(2) Der Rat stellt nach dem Verfahren des Artikels 100 des Vertrages ein erweiterungsfähiges Verzeichnis von Werbebehauptungen im Sinne von Absatz 1 auf, deren Verwendung in jedem Fall zu untersagen oder einzuschränken ist.

(3) Die Verbote oder Einschränkungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten auch

a) für die Aufmachung von Lebensmitteln, insbesondere die Form oder das Aussehen dieser Lebensmittel oder ihrer Verpackung, das verwendete Verpackungsmaterial, die Art und Weise ihrer Anordnung sowie die Umgebung, in der sie feilgehalten werden;

b) für die Werbung.

Artikel 3

(1) Die Etikettierung der Lebensmittel enthält nach Maßgabe der Artikel 4 bis 14 und vorbehaltlich der dort vorgesehenen Ausnahmen nur folgende zwingende Angaben:

1. die Verkehrsbezeichnung,

2. das Verzeichnis der Zutaten,

3. bei vorverpackten Lebensmitteln die Nettofüllmenge,

4. das Mindesthaltbarkeitsdatum,

5. gegebenenfalls die besonderen Anweisungen für Aufbewahrung und Verwendung,

6. den Namen oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, des Verpackers oder eines in der Gemeinschaft niedergelassenen Verkäufers.

Den Mitgliedstaaten ist es jedoch bei Butter, die in ihrem Hoheitsgebiet erzeugt wird, gestattet, lediglich die Angabe des Herstellers, des Verpackers oder des Verkäufers zu verlangen.

Unbeschadet der in Artikel 22 vorgesehenen Unterrichtung teilen die Mitgliedstaaten der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten alle gemäß diesem Absatz getroffenen Maßnahmen mit.

7. den Ursprungs- oder Herkunftsort, falls ohne diese Angabe ein Irrtum des Verbrauchers über den tatsächlichen Ursprung oder die wahre Herkunft des Lebensmittels möglich wäre,

8. eine Gebrauchsanleitung, falls ohne sie der Käufer nicht in der Lage wäre, das Lebensmittel angemessen zu verwenden.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen die Mitgliedstaaten einzelstaatliche Vorschriften beibehalten, die die Angabe des Herstellungsbetriebs oder des Verpakkungsbetriebs für ihre einzelstaatliche Erzeugung vorschreiben.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels berühren nicht präzisere oder weitergehende meßtechnische Bestimmungen.

Artikel 4

(1) Die Gemeinschaftsvorschriften, die nur für einzelne Lebensmittel und nicht für Lebensmittel im allgemeinen gelten, können ausnahmsweise von den Vorschriften des Artikels 3 Absatz 1 Nummern 2 und 4 abweichen, sofern die Unterrichtung des Käufers dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Gemeinschaftsvorschriften, die nur für einzelne Lebensmittel und nicht für Lebensmittel im allgemeinen gelten, können zusätzlich zu den in Artikel 3 aufgeführten Angaben weitere zwingende Angaben verlangen.

Fehlen solche Vorschriften, so können die Mitgliedstaaten derartige Angaben gemäß dem Verfahren des Artikels 16 vorschreiben.

Artikel 5

(1) Die Verkehrsbezeichnung eines Lebensmittels ist die Bezeichnung, die in den diesbezüglichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, und, bei Fehlen einer solchen, die verkehrsübliche Bezeichnung in dem Mitgliedstaat, in dem die Abgabe

an den Endverbraucher erfolgt, oder eine Beschreibung des Lebensmittels und erforderlichenfalls seiner Verwendung, die hinreichend genau ist, um es dem Käufer zu ermöglichen, die tatsächliche Art des Lebensmittels zu erkennen und es von ähnlichen Erzeugnissen zu unterscheiden, mit denen es verwechselt werden könnte.

(2) Eine Hersteller- oder Handelsmarke oder ein Phantasiename kann die Verkehrsbezeichnung nicht ersetzen.

(3) Die Verkehrsbezeichnung enthält oder wird ergänzt durch eine Angabe über den physikalischen Zustand des Lebensmittels oder über die besondere Behandlung, die es erfahren hat (z. B. pulverförmig, gefriergetrocknet, tiefgekühlt, konzentriert, geräuchert), sofern die Unterlassung einer solchen Angabe geeignet wäre, beim Käufer einen Irrtum herbeizuführen.

Artikel 6

(1) Das Verzeichnis der Zutaten wird nach Maßgabe dieses Artikels und der Anhänge angegeben.

(2) Die Angabe der Zutaten ist nicht erforderlich bei:

a) — frischem Obst und Gemüse — einschließlich Kartoffeln —, das nicht geschält, geschnitten oder ähnlich behandelt worden ist;

— Tafelwasser, das mit Kohlensäure versetzt ist und in dessen Bezeichnung dieses Merkmal aufgeführt ist;

— Gärungsessig, der nur aus einem Grundstoff hergestellt ist und dem keine weitere Zutat zugesetzt ist;

b) — Käse,

— Butter,

— fermentierter Milch und Sahne,

soweit es sich bei den Zutaten ausschließlich um für die Herstellung notwendige Milchinhaltsstoffe, Enzyme und Mikroorganismen-Kulturen oder um für die Herstellung von Käse — ausgenommen Frisch- oder Schmelzkäse — notwendiges Salz handelt;

c) Erzeugnissen aus einer einzigen Zutat.

(3) Bezüglich der Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent legt der Rat auf Vorschlag der Kommission vor Ablauf von vier Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie die Einzelheiten der Angabe der Zutaten und gegebenenfalls des Alkoholgehalts auf der Etikettierung fest.

(4) a) Zutat ist jeder Stoff, einschließlich der Zusatzstoffe, der bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet wird und — wenn auch möglicherweise in veränderter Form — im Enderzeugnis vorhanden bleibt.

b) Ist eine Zutat eines Lebensmittels ihrerseits aus mehreren Zutaten hergestellt worden, so gelten die letzteren als Zutaten dieses Lebensmittels.

c) Als Zutaten gelten jedoch nicht:

i) Bestandteile einer Zutat, die während der Herstellung vorübergehend entfernt und dann dem Lebensmittel wieder hinzugefügt werden, ohne daß sie mengenmäßig ihren ursprünglichen Anteil überschreiten;

ii) — Zusatzstoffe,

— deren Vorhandensein in einem Lebensmittel lediglich darauf beruht, daß sie in einer oder in mehreren Zutaten dieses Lebensmittels enthalten waren, sofern sie im Enderzeugnis keine technologische Wirkung mehr ausüben;

— die als technologische Hilfsstoffe verwendet werden;

— Stoffe, die in den unbedingt erforderlichen Dosen als Lösungsmittel oder Träger für die Zusatzstoffe und die Aromen verwendet werden.

d) In bestimmten Fällen kann nach dem Verfahren des Artikels 17 entschieden werden, ob die Bedingungen nach Buchstabe c) Ziffer ii) erfüllt sind.

(5) a) Das Verzeichnis der Zutaten besteht in einer Aufzählung sämtlicher Zutaten des Lebensmittels in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Ihm wird eine geeignete Bezeichnung vorangestellt, in der das Wort „Zutaten" erscheint.

Abweichend hiervon

— werden zugefügtes Wasser und flüchtige Zutaten nach Maßgabe ihres Gewichtsanteils am Enderzeugnis angegeben; die in einem Lebensmittel als Zutat verwendete Menge Wasser wird durch Abzug aller anderen einbezogenen Zutaten von der Gesamtmenge des Enderzeugnisses bestimmt. Stellt die Menge nicht mehr als 5 v. H. des Gewichts des Enderzeugnisses dar, so kann sie unberücksichtigt bleiben;

— können die in konzentrierter oder getrockneter Form verwendeten und bei der Herstellung in ihren ursprünglichen Zustand zurückgeführten Zutaten nach Maßgabe ihres Gewichtsanteils vor der Eindickung oder vor dem Trocknen im Verzeichnis angegeben werden;

— kann die Aufzählung, wenn es sich um konzentrierte oder getrocknete Lebensmittel handelt, denen Wasser zugesetzt werden muß, nach der Reihenfolge der Anteile an dem in seinen ursprünglichen Zustand zurückgeführten Erzeugnis erfolgen, sofern das Verzeichnis der Zutaten eine Angabe wie „Zutaten des in seinen ursprünglichen Zustand zurückgeführten Erzeugnisses" oder „Zutaten des gebrauchsfertigen Erzeugnisses" enthält;

— können im Falle von Obst- oder Gemüsemischungen die Frucht- oder Gemüsearten, die sich in ihrem Gewichtsanteil nicht wesentlich unterscheiden, in einer anderen Reihenfolge aufgezählt werden, wobei das Verzeichnis der genannten Zutaten jedoch einen Vermerk wie „in veränderlichen Gewichtsanteilen" enthalten muß;

— können im Falle von Gewürzmischungen und Gewürzzubereitungen die Gewürzarten, die sich in ihrem Gewichtsanteil nicht wesentlich unterscheiden, in einer anderen Reihenfolge aufgezählt werden, wobei das Verzeichnis der genannten Zutaten jedoch einen Vermerk wie „in veränderlichen Gewichtsanteilen" enthalten muß.

b) Die Zutaten werden mit ihrem spezifischen Namen, gegebenenfalls nach Maßgabe von Artikel 5, bezeichnet.

Abweichend hiervon

— brauchen Zutaten, die zu einer der in Anhang I aufgeführten Klassen gehören und die Bestandteile eines anderen Lebensmittels sind, nur mit dem Namen dieser Klasse bezeichnet zu werden;

— müssen Zutaten, die zu einer der in Anhang II aufgeführten Klassen gehören, mit dem Namen dieser Klasse bezeichnet werden, dem der spezifische Name oder die EWG-Nummer zu folgen hat; gehört eine Zutat zu mehreren Klassen, so ist die Klasse anzugeben, der die Zutat aufgrund ihrer hauptsächlichen Wirkung für das betreffende Lebensmittel zuzuordnen ist; die an diesem Anhang entsprechend dem Fortschritt der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse vorzunehmenden Änderungen werden nach dem Verfahren des Artikels 17 festgelegt;

— sind Aromastoffe bis zum Inkrafttreten der Gemeinschaftsvorschriften gemäß den einschlägigen einzelstaatlichen Vorschriften zu bezeichnen;

— können die Gemeinschaftsvorschriften für bestimmte Lebensmittel oder, falls solche Vorschriften fehlen, die entsprechenden einzelstaatlichen Vorschriften über die in Anhang I vorgesehenen Klassen hinaus weitere Klassen vorsehen.

Unbeschadet der in Artikel 22 vorgesehenen Unterrichtung teilen die Mitgliedstaaten der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten jede gemäß diesem Gedankenstrich getroffene Maßnahme mit.

(6) Die Gemeinschaftsvorschriften oder — falls solche fehlen — die einzelstaatlichen Vorschriften können für bestimmte Lebensmittel vorsehen, daß bei ihrer Verkehrsbezeichnung eine oder mehrere bestimmte Zutaten angegeben werden müssen.

Das Verfahren des Artikels 16 findet auf einzelstaatliche Vorschriften Anwendung.

(7) In dem in Absatz 4 Buchstabe b) genannten Fall kann eine zusammengesetzte Zutat im Verzeichnis der Zutaten unter ihrer Bezeichnung, sofern diese in einer Regelung festgelegt oder üblich ist, nach Maßgabe ihres Gesamtgewichtsanteils angegeben werden, sofern unmittelbar danach eine Aufzählung ihrer Zutaten folgt.

Diese Aufzählung ist jedoch nicht zwingend vorgeschrieben,

— wenn die zusammengesetzte Zutat weniger als 25 v.H. des Enderzeugnisses ausmacht; unbeschadet Absatz 4 Buchstabe c) gilt dies jedoch nicht für Zusatzstoffe;

— wenn die zusammengesetzte Zutat ein Lebensmittel ist, für das in der Gemeinschaftsregelung kein Verzeichnis der Zutaten gefordert wird.

(8) Abweichend von Absatz 5 Buchstabe a) muß der Zusatz Wasser nicht erwähnt werden,

a) wenn das Wasser bei der Herstellung lediglich dazu dient, eine Zutat in konzentrierter oder getrockneter Form in ihren ursprünglichen Zustand zurückzuführen;

b) bei Aufgußflüssigkeit, die üblicherweise nicht mitverzehrt wird.

Artikel 17

(1) Hebt die Etikettierung eines Lebensmittels das Vorhandensein oder den geringen Gehalt einer oder

mehrerer Zutaten besonders hervor, die für die Merkmale dieses Lebensmittels wichtig sind, oder wirkt sich die Bezeichnung dieses Lebensmittels in der gleichen Weise aus, so muß die Mindest- oder die Höchstmenge, in der die Zutaten verwendet worden sind, in Prozentsätzen angegeben werden.

Diese Angabe wird in unmittelbarer Nähe der Verkehrsbezeichnung des Lebensmittels oder im Verzeichnis der Zutaten bei der betreffenden Zutat angebracht.

Nach dem Verfahren des Artikels 17 kann beschlossen werden, daß im Falle bestimmter Zutaten die Menge im Sinne dieses Absatzes in absoluten Zahlen angezeigt wird.

(2) Absatz 1 gilt nicht

a) für eine Etikettierung, welche die Merkmale eines Lebensmittels gemäß Artikel 5 Absatz 1 beschreiben soll oder welche von den Gemeinschaftsvorschriften oder — falls solche fehlen — den einzelstaatlichen Vorschriften für bestimmte Lebensmittel verlangt wird;

b) für Zutaten, die in geringer Menge ausschließlich zur Geschmacksgebung hinzugefügt werden.

(3) Die Gemeinschaftsvorschriften oder — falls solche fehlen — die einzelstaatlichen Vorschriften können für bestimmte Lebensmittel sowie in dem in Absatz 2 Buchstabe a) genannten Fall bei bestimmten Zutaten die Angabe einer in absoluten Zahlen oder als Prozentsatz ausgedrückten Menge sowie gegebenenfalls einen Hinweis auf eine etwaige Änderung der Menge dieser Zutaten zwingend verlangen.

Das Verfahren des Artikels 16 findet auf einzelstaatliche Vorschriften Anwendung.

Artikel 8

(1) Die Nettofüllmenge eines vorverpackten Lebensmittels wird angegeben

— bei flüssigen Lebensmitteln in Volumeneinheiten,

— bei sonstigen Erzeugnissen in Maßeinheiten,

wobei entweder die Einheiten Liter, Zentiliter oder Milliliter oder aber die Einheiten Kilogramm oder Gramm verwendet werden.

Die Gemeinschaftsvorschriften oder — falls solche fehlen — die einzelstaatlichen Vorschriften für bestimmte Lebensmittel können von dieser Regel abweichen.

Das Verfahren des Artikels 16 findet auf einzelstaatliche Vorschriften Anwendung.

a) Sofern die Angabe einer bestimmten Mengenart (wie Nennfüllmenge, Mindestmenge, mittlere Menge) in den Gemeinschaftsvorschriften oder — falls solche fehlen — in den einzelstaatlichen Vorschriften vorgesehen ist, so ist diese Menge die Nettofüllmenge im Sinne dieser Richtlinie.

Unbeschadet der in Artikel 22 vorgesehenen Unterrichtung teilen die Mitgliedstaaten der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten jede gemäß diesem Buchstaben getroffene Maßnahme mit.

b) Die Gemeinschaftsvorschriften oder — falls solche fehlen — die einzelstaatlichen Vorschriften können für bestimmte Lebensmittel, die in Klassen je nach Menge eingeteilt sind, andere Mengenangaben vorsehen.

Das Verfahren des Artikels 16 findet auf einzelstaatliche Vorschriften Anwendung.

c) Besteht eine Vorverpackung aus zwei oder mehr Einzelvorverpackungen mit derselben Menge desselben Erzeugnisses, so wird die Nettofüllmenge in der Weise angegeben, daß die in jeder Einzelpackung enthaltene Nettofüllmenge und die Gesamtzahl der Einzelpackungen angegeben werden. Diese Angaben können jedoch entfallen, wenn die Gesamtzahl der Einzelpackungen von außen leicht zu sehen und einfach zu zählen ist und wenn mindestens eine Angabe der Nettofüllmenge jeder Einzelpackung deutlich von außen sichtbar ist.

d) Besteht eine Vorverpackung aus zwei oder mehr Einzelpackungen, die nicht als Verkaufseinheiten anzusehen sind, so wird die Nettofüllmenge in der Weise angegeben, daß die Gesamtfüllmenge und die Gesamtzahl der Einzelpackungen angegeben werden. Die Gemeinschaftsvorschriften oder — falls solche fehlen — die einzelstaatlichen Vorschriften brauchen für bestimmte Lebensmittel nicht die Angabe der Gesamtzahl der Einzelpackungen vorzusehen.

Unbeschadet der in Artikel 22 vorgesehenen Unterrichtung teilen die Mitgliedstaaten der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten jede gemäß diesem Buchstaben getroffene Maßnahme mit.

(3) Für Lebensmittel, die gewöhnlich nach Stückzahlen in den Verkehr gebracht werden, können die Mitgliedstaaten von der Verpflichtung zur Angabe der Nettofüllmenge absehen, sofern die Stückzahl von außen leicht zu sehen und einfach zu zählen ist oder, falls das nicht der Fall ist, in der Etikettierung angegeben ist.

Unbeschadet der in Artikel 22 vorgesehenen Unterrichtung teilen die Mitgliedstaaten der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten jede gemäß diesem Absatz getroffene Maßnahme mit.

(4) Befindet sich ein festes Lebensmittel in einer Aufgußflüssigkeit, so ist auch das Abtropfgewicht dieses Lebensmittels in der Etikettierung anzugeben.

Als Aufgußflüssigkeiten im Sinne dieses Absatzes gelten folgende Erzeugnisse — einschließlich ihrer Mischungen —, sofern sie gegenüber den wesentlichen Bestandteilen der betreffenden Zubereitung nur eine untergeordnete Rolle spielen und folglich für den Kauf nicht ausschlaggebend sind: Wasser, Salzwasser, Salzlake, Essig, wäßrige Zuckerlösungen sowie Frucht- oder Gemüsesäfte in Obst- und Gemüsekonserven.

Methoden zur Kontrolle des Abtropfgewichts werden nach dem Verfahren des Artikels 17 festgelegt.

(5) Die Angabe der Nettofüllmenge ist nicht vorgeschrieben für Lebensmittel,

a) bei denen in Volumen oder Masse erhebliche Verluste auftreten können und die nach Stückzahlen in den Verkehr gebracht oder in Anwesenheit des Käufers abgewogen werden;

b) deren Nettofüllmenge unter 5 g oder 5 ml liegt; dies gilt jedoch nicht für Gewürze und Kräuter.

Die Gemeinschaftsvorschriften oder — falls solche fehlen — die einzelstaatlichen Vorschriften für bestimmte Lebensmittel können ausnahmsweise Schwellenwerte über 5 g oder 5 ml vorsehen, sofern die Unterrichtung des Käufers dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Unbeschadet der in Artikel 22 vorgesehenen Unterrichtung teilen die Mitgliedstaaten der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten jede gemäß diesem Absatz getroffene Maßnahme mit.

(6) Bis zum Ablauf der Übergangszeit, während der die Verwendung von Einheiten des Empire-Systems gemäß Kapitel D des Anhangs der Richtlinie 71/354/EWG des Rates vom 18. Oktober 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Meßwesen [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/770/EWG [2], in der Gemeinschaft gestattet ist, können Irland und das Vereinigte Königreich zulassen, daß die Menge nur in Einheiten des Empire-Meßsystems ausgedrückt wird, die anhand der folgenden Umrechnungssätze ermittelt werden:

— 1 ml = 0,0352 fluid ounces,

— 1 l = 1,760 pints oder 0,220 gallons,

— 1 g = 0,0353 ounces (Avoirdupois),

— 1 kg = 2,205 pounds.

Artikel 9

(1) Das Mindesthaltbarkeitsdatum eines Lebensmittels ist das Datum, bis zu dem dieses Lebensmittel seine spezifischen Eigenschaften unter angemessenen Aufbewahrungsbedingungen behält.

Es wird gemäß diesem Artikel angegeben.

(2) Das Mindesthaltbarkeitsdatum wird mit folgenden Worten angegeben:

— „mindestens haltbar bis .....", wenn der Tag genannt wird;

— „mindestens haltbar bis Ende ....." in den anderen Fällen.

Bei bestimmten in mikrobiologischer Hinsicht sehr leicht verderblichen Lebensmitteln können die Mitgliedstaaten jedoch die Angabe „verbrauchen bis spätestens ....." vorschreiben. Unbeschadet der in Artikel 22 vorgesehenen Unterrichtung teilen die Mitgliedstaaten der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten jede gemäß diesem Unterabsatz getroffene Maßnahme mit.

Vor Ablauf von sechs Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission eine gemeinsame Regelung für die Angabe eines Datums für die in Unterabsatz 2 genannten sehr leicht verderblichen Lebensmittel.

(3) In Verbindung mit der Angabe nach Absatz 2 wird angegeben

— entweder das Datum selbst

— oder die Stelle, an der es in der Etikettierung angegeben ist.

Diese Angaben werden erforderlichenfalls durch die Bezeichnung der Aufbewahrungsbedingungen ergänzt, deren Einhaltung die angegebene Haltbarkeit gewährleistet.

(4) Das Datum besteht aus der unverschlüsselten Angabe von Tag, Monat und Jahr in dieser Reihenfolge.

Bei Lebensmitteln,

— deren Haltbarkeit weniger als drei Monate beträgt, reicht die Angabe des Tages und des Monats aus;

---

[1] ABl. Nr. L 243 vom 29. 10. 1971, S. 29.

[2] ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 204.

— deren Haltbarkeit mehr als drei Monate, jedoch höchstens achtzehn Monate beträgt, reicht die Angabe des Monats und des Jahres aus;

— deren Haltbarkeit mehr als achtzehn Monate beträgt, reicht die Angabe des Jahres aus.

Einzelheiten für die Angabe des Datums können nach dem Verfahren des Artikels 17 festgelegt werden.

(5) Die Mitgliedstaaten dürfen in ihrem Hoheitsgebiet zulassen, daß die Dauer der Mindesthaltbarkeit anders als durch das Mindesthaltbarkeitsdatum ausgedrückt wird.

Unbeschadet der in Artikel 22 vorgesehenen Unterrichtung teilen die Mitgliedstaaten der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten jede gemäß diesem Absatz getroffene Maßnahme mit.

(6) Vorbehaltlich der Gemeinschaftsvorschriften für die nachstehenden Erzeugnisse ist die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums nicht erforderlich bei

— frischem Obst und Gemüse — einschließlich Kartoffeln —, das nicht geschält, geschnitten oder ähnlich behandelt worden ist,

— Wein, Likörwein, Schaumwein, aromatisiertem Wein, Obstwein und Obstschaumwein,

— Getränken mit einem Alkoholgehalt von 10 oder mehr Volumenprozent,

— Backwaren, die ihrer Art nach normalerweise innerhalb von 24 Stunden nach der Herstellung verzehrt werden,

— Essig,

— Speisesalz,

— Zucker in fester Form,

— Zuckerwaren, die aus Zuckerarten mit Aromastoffen und/oder Farbstoffen bestehen.

Artikel 10

(1) Die Gebrauchsanweisung für ein Lebensmittel muß so abgefaßt sein, daß dieses in geeigneter Weise verwendet werden kann.

(2) Die Gemeinschaftsvorschriften oder — falls solche fehlen — die einzelstaatlichen Vorschriften können für bestimmte Lebensmittel die Modalitäten festlegen, nach denen die Gebrauchsanweisung abzufassen ist.

Das Verfahren des Artikels 16 findet auf einzelstaatliche Vorschriften Anwendung.

Artikel 11

(1) a) Bei vorverpackten Lebensmitteln befinden sich die in Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 2 genannten Angaben auf der Vorverpackung oder auf einem mit ihr verbundenen Etikett.

b) Abweichend von Buchstabe a) und unbeschadet der Gemeinschaftsvorschriften für die Nennfüllmengen können die Mitgliedstaaten zulassen, daß alle oder ein Teil der in Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 2 genannten Angaben nur in den dazugehörenden Geschäftspapieren aufgeführt sind, sofern die Lebensmittel vorverpackt sind und auf einer dem Verkauf an den Endverbraucher vorangehenden Stufe vermarktet werden.

Unbeschadet der in Artikel 22 vorgesehenen Unterrichtung teilen die Mitgliedstaaten der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten jede gemäß diesem Buchstaben getroffene Maßnahme mit.

Der Rat legt die später hierfür anzuwendenden Vorschriften auf Vorschlag der Kommission vor Ablauf von neun Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie fest.

(2) Diese Angaben müssen leicht verständlich sein und werden an ins Auge fallender Stelle gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar angebracht.

Sie dürfen auf keinen Fall durch andere Angaben oder Bildzeichen verdeckt oder getrennt werden.

(3) a) Die in Artikel 3 Absatz 1 Nummern 1, 3 und 4 genannten Angaben werden im gleichen Sichtfeld angebracht.

Diese Verpflichtung kann auf die in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehenen Angaben ausgedehnt werden.

b) Auf Glasflaschen, die zur Wiederverwendung bestimmt sind und auf denen eine der unter Buchstabe a) genannten Angaben dauerhaft angebracht ist, findet diese Verpflichtung jedoch während eines Zeitraums von zehn Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie keine Anwendung.

(4) Die Mitgliedstaaten können

a) zulassen, daß nur die in Artikel 3 Absatz 1 Nummern 1, 3 und 4 genannten Angaben aufgeführt werden, wenn es sich um Verpackungen oder Behältnisse handelt, deren größte Oberfläche weniger als 10 cm² beträgt;

b) für Flaschen, die Milch oder Milcherzeugnisse enthalten und zur Wiederverwendung bestimmt sind, nur bestimmte der in Artikel 3 aufgeführten Angaben verlangen; sie können in diesem Fall auch Abweichungen von Absatz 3 Buchstabe a) vorsehen.

Unbeschadet der in Artikel 22 vorgesehenen Unterrichtung teilen die Mitgliedstaaten der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten jede gemäß diesem Absatz getroffene Maßnahme mit.

Artikel 12

Bei Lebensmitteln, die dem Endverbraucher in nicht vorverpackter Form feilgeboten werden oder die auf Wunsch des Käufers am Verkaufsort verpackt oder im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden, regeln die Mitgliedstaaten die Art und Weise, in der die in Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 2 genannten Angaben gemacht werden.

Sie brauchen diese Angaben insgesamt oder teilweise nicht zwingend vorzuschreiben, sofern die Unterrichtung des Verbrauchers gewährleistet ist.

Artikel 13

Diese Richtlinie läßt die einzelstaatlichen Vorschriften unberührt, die bei Fehlen von Gemeinschaftsvorschriften die Etikettierung bestimmter Lebensmittel in Phantasieverpackungen — wie Figuren oder Andenkenartikel — in weniger strenger Weise regeln.

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten sehen davon ab, die Art und Weise, in der die in Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 2 genannten Angaben anzubringen sind, näher zu regeln, als dies in den Artikeln 3 bis 11 vorgesehen ist.

Die Mitgliedstaaten sorgen jedoch dafür, daß in ihrem Hoheitsgebiet keine Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden dürfen, auf denen die in Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 2 genannten Angaben nicht in einer dem Käufer leicht verständlichen Sprache abgefaßt sind, es sei denn, die Unterrichtung des Käufers ist durch andere Maßnahmen gewährleistet. Dies hindert nicht, daß diese Angaben in mehreren Sprachen abgefaßt werden.

Artikel 15

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen den Verkehr mit Lebensmitteln, die den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen, nicht durch die Anwendung nichtharmonisierter einzelstaatlicher Vorschriften verbieten, die die Etikettierung und Aufmachung einzelner Lebensmittel oder der Lebensmittel im allgemeinen regeln.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf nichtharmonisierte einzelstaatliche Vorschriften, die gerechtfertigt sind zum Schutz

— der Gesundheit,

— vor Täuschung, sofern sie nicht bewirken, daß die Anwendung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Definitionen und Bestimmungen beeinträchtigt wird,

— des gewerblichen und kommerziellen Eigentums, der Herkunftsbezeichnungen und Ursprungsangaben sowie vor unlauterem Wettbewerb.

Artikel 16

Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gilt folgendes Verfahren:

1. Behält ein Mitgliedstaat seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei, so unterrichtet er hiervon die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie.

2. Hält ein Mitgliedstaat es für erforderlich, neue Rechtsvorschriften zu erlassen, so teilt er der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten die in Aussicht genommenen Maßnahmen mit einer Begründung mit. Die Kommission konsultiert die Mitgliedstaaten im Ständigen Lebensmittelausschuß, wenn sie diese Konsultierung für zweckdienlich hält oder wenn ein Mitgliedstaat dies beantragt.

   Ein Mitgliedstaat kann die in Aussicht genommenen Maßnahmen erst drei Monate nach dieser Mitteilung und unter der Bedingung treffen, daß er vorher keine gegenteilige Stellungnahme der Kommission erhalten hat.

   In letzterem Fall leitet die Kommission vor Ablauf der vorgenannten Frist das Verfahren des Artikels 17 ein, um beschließen zu lassen, ob die in Aussicht genommenen Maßnahmen — gegebenenfalls mit geeigneten Änderungen — zur Anwendung gebracht werden können.

Artikel 17

(1) Wird das in diesem Artikel festgelegte Verfahren angewandt, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Ständigen Lebensmittelausschuß — im folgenden „Ausschuß" genannt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf binnen einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von einundvierzig Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2

des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

c) Hat der Rat nach Ablauf von drei Monaten nach Übermittlung des Vorschlags keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission getroffen.

Artikel 18

Artikel 17 gilt während eines Zeitraums von 18 Monaten nach dem Tag, an dem der Ausschuß zum erstenmal gemäß Artikel 17 befaßt worden ist.

Artikel 19

Erweisen sich Übergangsbestimmungen als notwendig, um die Anwendung dieser Richtlinie zu erleichtern, so werden sie nach dem Verfahren des Artikels 17 erlassen.

Artikel 20

Diese Richtlinie berührt nicht die bei ihrer Bekanntgabe bereits bestehenden Gemeinschaftsvorschriften über Etikettierung und Aufmachung bestimmter Lebensmittel.

Die Änderungen, die zur Anpassung dieser Vorschriften an diese Richtlinie notwendig sind, werden nach dem jeweils auf sie anwendbaren Verfahren beschlossen.

Artikel 21

Diese Richtlinie gilt nicht für zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmte Erzeugnisse.

Artikel 22

(1) Die Mitgliedstaaten ändern, soweit erforderlich, ihre Rechtsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen, und setzen die Kommission davon unverzüglich in Kenntnis; die geänderten Rechtsvorschriften werden so angewandt, daß das Inverkehrbringen

— von dieser Richtlinie entsprechenden Erzeugnissen spätestens zwei Jahre nach der Bekanntgabe erlaubt ist;

— von dieser Richtlinie nicht entsprechenden Erzeugnissen vier Jahre nach der Bekanntgabe untersagt ist.

(2) Die Mitgliedstaaten können jedoch

a) bei bestimmten Lebensmitteln die Frist des Absatzes 1 zweiter Gedankenstrich verkürzen;

b) bei bestimmten Lebensmitteln mit langer Haltbarkeit die Frist des Absatzes 1 zweiter Gedankenstrich verlängern;

c) unbeschadet von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b) erster Gedankenstrich bei Lebensmitteln, deren Mindesthaltbarkeit mehr als zwölf Monate beträgt, die Frist des Absatzes 1 zweiter Gedankenstrich auf sechs Jahre verlängern, soweit es sich um die Verpflichtung handelt, das Mindesthaltbarkeitsdatum anzugeben.

(3) Im Fall von

a) Absatz 2 Buchstabe a) findet das Verfahren des Artikels 16 Absatz 2 auf einzelstaatliche Vorschriften Anwendung;

b) Absatz 2 Buchstaben b) und c) teilen die Mitgliedstaaten der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten alle aufgrund der genannten Buchstaben getroffenen Maßnahmen mit.

(4) Ferner tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mitgeteilt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 23

(1) In Abweichung von Artikel 22 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich brauchen die Mitgliedstaaten die Bestimmungen nicht zwingend vorzuschreiben, die folgendes betreffen:

a) die in Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich vorgesehene Angabe des spezifischen Namens oder der EWG-Nummer der Zutaten, die zu einer der in Anhang II aufgeführten Klassen gehören;

b) die in Artikel 9 vorgesehene Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums bei

— Lebensmitteln, deren Mindesthaltbarkeit mehr als 18 Monate beträgt,

— tiefgefrorenen Lebensmitteln,

— Speiseeis,

— Kaugummi und ähnlichen Erzeugnissen zum Kauen,

— fermentiertem Käse, der ganz oder teilweise in der Fertigpackung ausreifen soll;

c) die in Anhang I vorgesehenen Angaben zur Ergänzung der Bezeichnung „Öl" oder der Bezeichnung „Fett".

(2) Unbeschadet der in Artikel 22 vorgesehenen Unterrichtung teilen die Mitgliedstaaten der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten jede gemäß Absatz 1 getroffene Maßnahme mit.

(3) Nach Ablauf von fünf Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie beschließt der Rat nach dem in Artikel 100 des Vertrages vorgesehenen Verfahren über die gemeinsame Regelung, die in den in Absatz 1 genannten Fällen anwendbar ist.

Artikel 24

Diese Richtlinie gilt auch für die französischen überseeischen Departements.

Artikel 25

Diese Richtlinie gilt nicht für in Grönland vermarktete Lebensmittel, die für den örtlichen Verbrauch bestimmt sind.

Artikel 26

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL

ANHANG I

Verzeichnis der Zutaten, bei denen der spezifische Name durch die Angabe der Klasse ersetzt werden kann

Definition	*Bezeichnung*
Raffinierte Öle außer Olivenöl	„Öl", ergänzt — entweder durch den Vermerk „pflanzlich" bzw. „tierisch" — oder durch die Angabe der spezifischen pflanzlichen oder tierischen Herkunft. Der Hinweis auf ein gehärtetes Öl, dessen pflanzliche oder dessen spezifische pflanzliche oder tierische Herkunft angegeben ist, muß mit dem Vermerk „gehärtet" versehen sein. Allerdings können die Mitgliedstaaten in dem einen oder anderen Fall strengere Anforderungen stellen: bei hauptsächlich aus Fett bestehenden Lebensmitteln, bei emulgierten Soßen oder bei Zubereitungen, bei denen das Öl als Aufgußflüssigkeit auftritt; in diesem Fall findet das Verfahren des Artikels 16 Anwendung.
Raffinierte Fette	„Fett", ergänzt — entweder durch den Vermerk „pflanzlich" oder „tierisch" — oder durch die Angabe der spezifischen pflanzlichen oder tierischen Herkunft. Allerdings können die Mitgliedstaaten in dem einen oder anderen Fall strengere Anforderungen stellen: bei hauptsächlich aus Fett bestehenden Lebensmitteln oder bei emulgierten Soßen; in diesem Fall findet das Verfahren des Artikels 16 Anwendung.
Mischungen von Mehl aus zwei oder mehreren Getreidearten	„Mehl"; anschließend die Aufzählung der Getreidearten, aus denen es hergestellt ist, in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils
Natürliche Stärke und auf physikalischem oder enzymatischem Wege modifizierte Stärke	Stärke
Fisch aller Art, wenn der Fisch Zutat eines anderen Lebensmittels ist und sofern Bezeichnung und Aufmachung für dieses Lebensmittel sich nicht auf eine bestimmte Fischart beziehen	Fisch
Geflügelfleisch aller Art, wenn dieses Fleisch Zutat eines anderen Lebensmittels ist und sofern Bezeichnung und Aufmachung für dieses Lebensmittel sich nicht auf eine bestimmte Art von Geflügelfleisch beziehen	Geflügelfleisch
Käse aller Art, wenn der Käse oder eine Käsemischung Zutat eines anderen Lebensmittels ist und sofern Bezeichnung und Aufmachung für dieses Lebensmittel sich nicht auf eine bestimmte Käseart beziehen	Käse

Definition	*Bezeichnung*
Gewürze jeder Art und ihre Auszüge, die nicht mehr als 2 v. H. des Gewichts des Lebensmittels ausmachen	Gewürz(e) oder Gewürzmischung
Kräuter oder Kräuterteile jeder Art, die nicht mehr als 2 v. H. des Gewichts des Lebensmittels ausmachen	Kräuter oder Kräutermischung
Grundstoffe jeder Art, die für die Herstellung der Kaumasse von Kaugummi verwendet werden	Kaumasse
Paniermehl jeglichen Ursprungs	Paniermehl
Saccharose jeder Art	Zucker
Wasserfreie Dextrose; Traubenzucker, kristallwasserfrei oder Dextrose; Traubenzucker, kristallwasserhaltig	Dextrose oder Traubenzucker
Kaseinate jeder Art	Milcheiweiß
Kakaopreßbutter, Expeller-Kakaobutter, raffinierte Kakaobutter	Kakaobutter
alle kandierten Früchte, die nicht mehr als 10 v. H. des Gewichts des Lebensmittels ausmachen	kandierte Früchte

ANHANG II

Klassen der Zutaten, für die die Bezeichnung ihrer Klasse, gefolgt von ihren spezifischen Namen oder der EWG-Nummer, stets zu verwenden ist

Farbstoff
Konservierungsstoff
Antioxydationsmittel
Emulgator
Verdickungsmittel
Geliermittel
Stabilisator
Geschmacksverstärker
Säuerungsmittel
Säureregulator
Trennmittel
modifizierte Stärke (1)
künstlicher Süßstoff
Backtriebmittel
Schaumverhüter
Überzugsmittel
Schmelzsalze (2)
Mehlbehandlungsmittel

(1) Die Angabe des spezifischen Namens oder der EWG-Nummer ist nicht erforderlich.
(2) Nur bei Schmelzkäse und Erzeugnissen auf der Grundlage von Schmelzkäse.

RICHTLINIE DES RATES

vom 19. Dezember 1978

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Ermittlung des Geräuschemissionspegels von Baumaschinen und Baugeräten

(79/113/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [2],

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Mitgliedstaaten bestehen Vorschriften über die zulässige Geräuschemission von Baumaschinen und Baugeräten sowie über die Methode zu ihrer Messung. Diese Vorschriften sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden; dadurch wird der Warenverkehr mit Baumaschinen und Baugeräten behindert. Es ist daher notwendig, eine Angleichung dieser Vorschriften vorzusehen.

Die Vorschriften für die Ermittlung der Geräuschemission von Baumaschinen und Baugeräten sind anzugleichen, damit Baumaschinen und Baugeräte ungehindert eingeführt und in Verkehr gebracht werden können —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie betrifft die in Absatz 2 definierten Baumaschinen und Baugeräte, für die genaue Vorschriften in den Einzelrichtlinien festgelegt sind.

(2) Als Baumaschinen und Baugeräte im Sinne dieser Richtlinie gelten Baugeräte, -ausrüstungen, -einrichtungen und -maschinen oder deren Bauteile, die ihrer Bauart nach für Arbeiten auf Baustellen des Baugewerbes eingesetzt werden, jedoch nicht in erster Linie zur Beförderung von Gütern oder Personen bestimmt sind, und deren Geräuschemission ermittelt werden muß.

(3) Vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen sowie Hebemaschinen.

Artikel 2

Ist in einer Einzelrichtlinie die Ermittlung der Geräuschemission von Baumaschinen und Baugeräten im Sinne des Artikels 1 vorgesehen, so muß sie nach den Vorschriften des Anhangs erfolgen.

Artikel 3

Änderungen, die zur Anpassung der Vorschriften des Anhangs an den technischen Fortschritt notwendig sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 5 erlassen.

Artikel 4

(1) Es wird ein Ausschuß für die Anpassung der Richtlinien über die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse bei Baumaschinen und Baugeräten an den technischen Fortschritt — im folgenden „Ausschuß" genannt — eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 5

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ausschuß von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

---

[1] ABl. Nr. C 76 vom 7. 4. 1975, S. 37.
[2] ABl. Nr. C 263 vom 17. 11. 1975, S. 42.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von einundvierzig Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden; der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission getroffen.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen achtzehn Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mitgeteilt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BAUM

ANHANG

VERFAHREN ZUR ERMITTLUNG DER GERÄUSCHEMISSION VON IM FREIEN BETRIEBENEN MASCHINEN

1. ZWECK

Dieses Verfahren dient zur Bestimmung der Geräuschemission aller Arten von im Freien betriebenen Maschinen, Maschinenteilen und Einrichtungen. Die Maschinen, Maschinenteile und Einrichtungen werden bei diesem Verfahren als Schallquellen bezeichnet.

Mit diesem Verfahren sind die verschiedenen Geräuschkriterien definiert, die zur Kennzeichnung einer Schallquelle herangezogen werden können, sowie die Art und Weise der Bestimmung der mit diesen Kriterien zu vergleichenden Werte.

Die nach diesem Verfahren ermittelten Werte bilden die Grundlage für die Kontrolle der Übereinstimmung der Geräuschemission der Maschinen mit den Vorschriften sowie für Emissionsschutzplanungen. Die ermittelten Werte verstehen sich, falls nichts anderes angegeben ist, einschließlich sämtlicher Toleranzen.

Dieses Verfahren findet Anwendung, soweit in Einzelrichtlinien nicht abweichende oder ergänzende Bestimmungen enthalten sind, die den Besonderheiten bestimmter Maschinentypen Rechnung tragen.

2. GELTUNGSBEREICH

2.1. Geräuschart

Dieses Verfahren gilt für Geräusche jeder Art, die von Schallquellen ausgehen, welche normalerweise im Freien verwendet werden.

2.2. Größe der Schallquelle

Dieses Verfahren gilt für Schallquellen jeder Größe, sofern in Einzelrichtlinien nichts anderes bestimmt ist.

3. BEGRIFFSBESTIMMUNG

3.1. Schalldruckpegel L_{pA}

Der Schalldruckpegel L_{pA} ergibt sich durch A-Bewertung des Schalldruckpegels L_p. Dieser ist, ausgedrückt in dB, definiert durch die Formel

$$L_p = 20 \log_{10} \frac{p}{p_o};$$

darin ist p der effektive Wert des an einem einzelnen Meßpunkt gemessenen Schalldrucks, ausgedrückt in Pa, und p_o der effektive Referenzschalldruck, gleich 20 μ Pa.

Der A-bewertete Schalldruckpegel L_{pA} in dB ergibt sich durch A-Bewertung in der Meßkette.

3.2. Meßoberfläche

Die Meßoberfläche S ist eine imaginäre Oberfläche, welche die Schallquelle umfaßt und auf der die Meßpunkte liegen (siehe Nummer 6.4).

3.3. Meßflächenschalldruckpegel L_{pAm}

Der Meßflächenschalldruckpegel L_{pAm} ist der nach Nummer 8.4 aus dem quadratischen Mittelwert der auf der Meßfläche gemessenen Schalldrücke errechnete Pegel.

3.4. **Schalleistungspegel L_{WA}**

Der Schalleistungspegel L_{WA} ergibt sich durch A-Bewertung des Schalleistungspegels L_W. Dieser ist, ausgedrückt in dB, definiert durch die Formel

$$L_W = 10 \log_{10} \frac{W}{W_o};$$

darin ist W die gesamte, von einer Schallquelle abgestrahlte Schalleistung in W und W_o die Referenzschalleistung, gleich 10^{-12} W.

Der A-bewertete Schalleistungspegel L_{WA}, in dB, ergibt sich durch A-Bewertung in der Meßkette.

3.5. **Grenzwert des Schalleistungspegels L_{WA1}**

Grenzwert für den Schalleistungspegel, A-bewertet und in dB ausgedrückt, ist der in den Einzelrichtlinien festgelegte Wert; er wird mit L_{WA1} bezeichnet.

3.6. **Richtmaß DI**

Das in dB ausgedrückte Richtmaß, von dem bei der Anwendung dieses Verfahrens auszugehen ist, ist durch folgende Formel gegeben:

$$DI = L_{pAmax} - L_{pAm} + 3;$$

darin ist

— L_{pAmax} der höchste von den an den Meßpunkten gemessenen (vgl. Nummer 6.4.2), nach Nummer 8.1.1 berechneten und nach den allgemeinen Regeln der Nummern 8.6.1, 8.6.3 und 8.6.4 korrigierten Schalldruckpegel,

— L_{pAm} der nach Nummer 8.4 ermittelte Meßflächenschalldruckpegel und

— 3 ein konventioneller Zusatzterm.

Für die Berechnung von L_{pAmax} und L_{pAm} sind nur die vorgeschriebenen Meßpunkte zu berücksichtigen.

3.7. **Fremdgeräusche**

Fremdgeräusche sind Geräusche, die sich aus Grundgeräuschen und Störgeräuschen ergeben.

3.7.1. **Grundgeräusch**

Grundgeräusch ist jedes Geräusch an den Meßpunkten, das nicht von der Schallquelle erzeugt wird.

3.7.2. **Störgeräusch**

Störgeräusch ist jedes Geräusch an den Meßpunkten, das von der Schallquelle erzeugt, aber nicht direkt von ihr abgestrahlt wird.

4. KRITERIEN ZUR DARSTELLUNG DER RESULTATE

4.1. **Geräuschkriterien für die Umwelt**

Das Geräuschkriterium für die Umwelt einer Schallquelle wird ausgedrückt:

— durch den Schalleistungspegel L_{WA} der Schallquelle oder

— durch den Schalleistungspegel L_{WA} der Schallquelle, ergänzt durch das Richtmaß DI. Liegt der errechnete Schalleistungspegel L_{WA} jedoch um ein in der Einzelrichtlinie angegebenes Maß unter dem Grenzwert für den Schalleistungspegel L_{WA1}, so wird das Richtmaß DI nur informationshalber angegeben.

4.2. **Geräuschkriterium für den Arbeitsplatz**

Als Geräuschkriterium für den Arbeitsplatz wird grundsätzlich der Schalldruckpegel L_{pA} angegeben.

5. MESSEINRICHTUNG

5.1. **Allgemeines**

Die Meßeinrichtung muß die Möglichkeit bieten, den A-bewerteten Pegel des quadratisch gemittelten Schalldrucks zu messen. Der Pegel des zeitlichen quadratischen Mittelwerts eines Meßpunktes wird entweder direkt am Meßinstrument abgelesen oder nach Nummer 11 berechnet.

5.2. **Meßgeräte**

Der vorstehenden Anforderung entsprechen

a) ein Schallpegelmesser gemäß IEC-Publikation 179, 2. Ausgabe 1973; das Meßgerät wird auf die Anzeigeart „langsam" (slow) geschaltet;

b) ein Integrator, der die quadrierte Anzeige über einen gegebenen Zeitraum integriert, wobei die Integration digital oder analog durchgeführt werden kann.

Anmerkung

Werden andere Geräte als Präzisionsschallpegelmesser oder Gerätekombinationen (z. B. Integratoren) verwendet, so müssen deren Spezifikationen in allen Punkten die entsprechenden Anforderungen der IEC-Publikation 179, 2. Ausgabe 1973, erfüllen.

5.3. **Mikrophon und dazugehörendes Kabel**

Verwendet wird ein für Freifeldmessungen geeichtes Mikrophon mit dazugehörendem Kabel gemäß IEC-Publikation 179, 2. Ausgabe 1973.

5.4. **Frequenzbewertung**

Verwendet wird ein A-Bewertungsdiagramm gemäß IEC-Publikation 179, 2. Ausgabe 1973.

5.5. **Kontrolle der Meßeinrichtung**

5.5.1. Vor den Prüfungen ist mit einer Kalibrierschallquelle (z. B. Pistonphon), deren Genauigkeit mindestens 0,5 dB beträgt, die akustische Qualität der gesamten Meßeinrichtung (Meßgeräte, einschließlich Mikrophon und Kabel) zu kontrollieren; unmittelbar nach jeder Meßreihe wird die Meßeinrichtung erneut kontrolliert.

5.5.2. Diese Kontrollen an Ort und Stelle müssen durch weitergehende Kalibrierungen ergänzt werden, die mindestens einmal jährlich in einem entsprechend ausgerüsteten Laboratorium vorzunehmen sind.

6. MESSBEDINGUNGEN

Alle Einzelheiten über die Bedingungen für Aufstellung, Betrieb und Verwendung jeder Schallquelle werden in den Anhängen der Einzelrichtlinien festgelegt.

Allgemeine Hinweise finden sich unter den Nummern 6.1 bis 6.4.

6.1. **Meßgegenstand**

Es ist genau festzulegen, welche Einrichtungen (z. B. Hilfseinrichtungen, Antriebsteile usw.) zu der zu prüfenden Schallquelle gehören.

Maschinen mit auswechselbaren Ausrüstungen (wie verschiedene Vorrichtungen für spezielle Aufgaben) müssen zumindest mit der Hauptausrüstung gemessen werden. Das Meßergebnis gilt nur für die geprüfte Kombination.

Wenn nötig, wird in den Einzelrichtlinien weiter ausgeführt, wie die Komponenten, die nicht eigentliche Bestandteile der Maschine (getrennte Werkzeuge usw.), aber zum Betrieb der Maschine notwendig sind, bei der Messung berücksichtigt werden.

6.2. **Betriebsvorgänge bei der Messung**

Damit reproduzierbare Verhältnisse geschaffen werden und sich die für die Schallquelle kennzeichnenden Emissionswerte berechnen lassen, werden die Betriebsvorgänge der Schallquelle, die während der Messung einzuhalten sind, in den Einzelrichtlinien genau definiert.

Die Messungen umfassen grundsätzlich:

6.2.1. *eine Standgeräuschmessung* bei Nenndrehzahl des Motors ohne Betätigung der Arbeits- oder Fahreinrichtungen.

6.2.2. *Messungen unter Belastung*

Die vorgeschriebenen Betriebsvorgänge entsprechen dabei entweder der tatsächlichen Arbeitsweise der Maschine oder einer simulierten Arbeitsweise, die grundsätzlich die gleiche Wirkung und Belastung ergibt wie bei tatsächlichem Betrieb. Während der Messung ist für einen stabilen Betriebszustand bzw. einen festen periodischen Ablauf der Vorgänge zu sorgen. Für jede Schallquelle sind die Betriebsvorgänge in den Anhängen der entsprechenden Einzelrichtlinie festgelegt.

6.3. **Meßumgebung**

Die Schallquelle wird entsprechend ihrer tatsächlichen Betriebsweise unter Freifeldbedingungen aufgestellt, und zwar, sofern nichts anders vorgeschrieben ist, auf reflektierender Ebene in einem Prüfgelände mit hinreichend schwachen Fremdgeräuschen (siehe Nummer 8.6).

Ist zur Durchführung des in einer Einzelrichtlinie vorgesehenen Versuchs ein nicht reflektierender Boden (z. B. Grasboden) erforderlich, so werden die Eigenschaften des Bodens in der Richtlinie angegeben.

In der Meßumgebung dürfen sich keine schallreflektierenden Hindernisse befinden, welche die Meßergebnisse beeinflussen können.

Wird eine Bezugsschallquelle verwendet, so muß sie die in der ISO-Norm 3741 Anhang B, Ausgabe 1975.07.15, beschriebenen Mindesteigenschaften aufweisen.

6.4. **Meßfläche, Meßabstand, Lage und Anzahl der Meßpunkte**

6.4.1. *Meßfläche, Meßabstand*

Die Meßfläche ist eine gedachte Fläche, die die Schallquelle umschließt; sie ist begrenzt durch den Boden, auf dem die Maschine steht. Sie kann auch durch mehrere Ebenen begrenzt sein (Abbildung 1). Sie soll von einfacher geometrischer Form sein; vorzugsweise soll es sich um eine durch eine Halbkugel oder einen Quader begrenzte Fläche handeln. Die Schallqelle steht in der Mitte der Grundfläche (Abbildungen 2 und 3).

Grundsätzlich ist ein großer Meßabstand zu wählen.

Im Falle der Halbkugel ist dies gegeben, wenn der Abstand zwischen der Halbkugelfläche und dem Umriß der Maschine nicht kleiner ist als das Zweifache der größten Abmessung (Länge, Breite, Höhe) der Schallquelle.

Ist keine Abmessung der zu prüfenden Schallquelle größer als 4 m, so ist als Meßfläche eine Halbkugel mit 10 m Radius vorzuziehen. Ist keine Abmessung der Maschine größer als 1,5 m, so ist als Meßfläche eine Halbkugel mit 4 m Radius vorzuziehen.

Bei sehr großen Schallquellen ergeben sich in der praktischen Durchführung der Versuche Schwierigkeiten. Der Quader kann in diesem Fall als Meßfläche Vorteile bieten.

Werden in Anhängen von Einzelrichtlinien spezielle Meßflächen definiert, so kommen allein diese in Betracht.

Anmerkung

a) Vorspringende Teile der Schallquelle, die nicht wesentlich zur Schallabstrahlung beitragen, werden bei der Bestimmung der Schallquellengröße nicht berücksichtigt.

b) Bei Schallquellen, deren größte Abmessung (Länge, Breite, Höhe) größer als der halbe Meßabstand ist, ergibt sich eine erhöhte Meßunsicherheit. Sie kann durch Vergrößerung der Anzahl der Meßpunkte verringert werden. Ist der Abstand zwischen zwei benachbarten Meßpunkten kleiner als der Meßabstand, so ist die Meßgenauigkeit derjenigen vergleichbar, die mit der Halbkugel, wie vorstehend definiert, erreicht wird.

6.4.2. *Lage und Anzahl der Meßpunkte*

6.4.2.1. Allgemeines

Hat die Schallquelle ihrer geometrischen Form oder Arbeitsweise (z. B. Fahrt) nach eine bevorzugte Richtung, so werden die Meßpunkte nach einem entsprechend angelegten Koordinatensystem verteilt, dessen Ursprung nach Möglichkeit mit der Projektion des geometrischen Mittelpunkts der Schallquelle auf den Boden übereinstimmt.

6.4.2.2. Lage der Meßpunkte auf einer Halbkugel mit dem Radius R

Auf der Halbkugel werden grundsätzlich 12 Meßpunkte angeordnet, und zwar nach folgenden Koordinaten (siehe Abbildung 2):

$$x = (x/r)\,R$$

$$y = (y/r)\,R$$

$$z = (z/r)\,R.$$

Für x/r, y/r, z/r und z sind die in Tabelle I angegebenen Werte zu nehmen.

TABELLE I

	x/r	y/r	z/r	z
1	1	0	—	1,5 m
2	0,7	0,7	—	1,5 m
3	0	1	—	1,5 m
4	-0,7	0,7	—	1,5 m
5	-1	0	—	1,5 m
6	-0,7	-0,7	—	1,5 m
7	0	-1	—	1,5 m
8	0,7	-0,7	—	1,5 m
9	0,65	0,27	0,71	—
10	-0,27	0,65	0,71	—
11	-0,65	-0,27	0,71	—
12	0,27	-0,65	0,71	—

6.4.2.3. Lage der Meßpunkte auf einem Quader

Liegt die Meßfläche auf einem Quader, so liegen die Meßpunkte beispielsweise wie in Abbildung 3 dargestellt. Die Anzahl der Meßpunkte und ihre Lage hängen von der Größe der Schallquelle ab. Es ist jedoch mindestens 1 Meßpunkt in der Mitte jeder Fläche (im allgemeinen 4 Seitenflächen und 1 Deckfläche) und an den 4 Ecken der Deckfläche des Quaders vorzusehen. Außerdem ist die Anmerkung b) der Nummer 6.4.1 zu beachten.

Anmerkung zu den Nummern 6.4.2.2 und 6.4.2.3

Die Einzelrichtlinien können für die Meßpunkte eine andere Anordnung und eine andere Anzahl vorschreiben.

6.5. **Messungen am Arbeitsplatz**

Ist zum Betrieb der Maschine die Anwesenheit von Bedienungspersonal (z. B. des Fahrers) erforderlich, so sind zusätzliche Messungen am Arbeitsplatz vorzunehmen.

Entsprechende Einzelheiten werden an anderer Stelle festgelegt.

7. DURCHFÜHRUNG DER MESSUNGEN

7.1. **Überprüfung der akustischen Eigenschaften der Meßumgebung**

Vor Durchführung der Messung sind folgende Einflußgrößen zu überprüfen:

a) Fremdgeräusche,

b) Windeinfluß,

c) Arbeitsbedingungen, z. B. Schwingungen, Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Luftdruck,

d) akustische Beschaffenheit des Meßplatzes,

e) Reflexionen aus der Meßumgebung, welche die Ergebnisse der Schallmessungen beeinflussen können.

7.1.1. *Fremdgeräusche*

In den Anhängen der Einzelrichtlinien wird definiert, welche Fremdgeräusche zu berücksichtigen sind.

a) Messung des Grundgeräuschs

Das Grundgeräusch wird nach dem Verfahren der Nummer 7.2 an allen Meßpunkten (siehe Nummer 6.4.2) gemessen; die Schallquelle ist dabei außer Betrieb (keine Schallemission).

b) Messung des Störgeräuschs

Das Störgeräusch wird, gegebenenfalls nach Abschirmung der zu prüfenden Schallquelle, nach dem Verfahren der Nummer 7.2 an allen Meßpunkten (siehe Nummer 6.4.2) gemessen.

Anmerkung

Werden Abschirmungen verwendet, so genügt dafür im allgemeinen ein Flächengewicht von 25 kg/m². Die Abschirmungen sind auf der Seite, die der Schallquelle zugewandt ist, vorzugsweise schallschluckend auszuführen.

7.1.2. *Windgeschwindigkeit und Windrichtung*

Durch die Messung werden an einem Punkt des Meßplatzes die Windgeschwindigkeit und die Windrichtung ermittelt. Die Bestimmungen der Nummer 8.6.4 sind zu berücksichtigen.

7.1.3. *Messung der Temperatur, der Luftfeuchtigkeit, des Luftdrucks und der übrigen Einflußgrößen*

Zu messen sind nur die Einflußgrößen, die die Schallmessungen beeinflussen können (siehe Nummer 8.6.3).

7.1.4. *Messung der akustischen Eigenschaften des Meßplatzes*

Die akustische Eigenschaft des Meßplatzes kann durch die Konstante C nach Nummer 8.6.2 beschrieben werden.

Das Verfahren für die Ermittlung des unter Nummer 8.6.2 definierten Wertes C wird an anderer Stelle dargelegt. Es gestattet auch festzustellen, ob der teilweise reflektierende Boden sinnvollerweise als Meßplatz verwendet werden kann.

7.1.5. *Reflektierende Gegenstände*

Im allgemeinen genügt eine visuelle Kontrolle, um festzustellen, ob die Bestimmungen von Absatz 3 der Nummer 6.3 eingehalten sind. Welcher Bereich zu überprüfen ist, wird in den Einzelrichtlinien festgelegt.

7.2. **Messung des Schalldruckpegels L_{pA}**

Für die Messung des Schalldruckpegels L_{pA} wird ein Gerät im Sinne der Nummer 5.2 benutzt. Der Schalldruckpegel L_{pA} an einem Meßpunkt entspricht dem zeitlichen quadratischen Mittelwert der Schalldrücke. Benutzt man einen Schalldruckpegelmesser, so wird an diesem Meßpunkt eine Reihe von Messungen vorgenommen, die nach Nummer 11 zeitlich gemittelt werden.

Die Meßzeit an jedem Meßpunkt beträgt grundsätzlich 15 Sekunden. Bei Arbeitszyklen mit periodisch schwankendem Pegel umfaßt die Meßdauer grundsätzlich mindestens drei vollständige Arbeitszyklen. Wird ein Integrator benutzt, so muß die Integrationszeit gleich der Meßzeit sein.

7.3. **Ermittlung der Art des abgestrahlten Geräuschs**

Aus Gründen des Umweltschutzes ist es angebracht, die Art des abgestrahlten Geräuschs zu kennen, um die davon ausgehende Belästigung beurteilen zu können. Deshalb empfiehlt es sich, ein Verfahren zur Ermittlung der Impulshaltigkeit und Tonhaltigkeit eines Geräuschs festzulegen.

7.3.1. *Bestimmungen der Impulshaltigkeit eines Geräuschs*

Durch Vergleich der Anzeigen eines Präzisions-Schallpegelmessers der Anzeigeart „langsam" mit den Anzeigen eines Präzisions-Impulsschallpegelmessers (IEC-Publikation 179 A/1973) läßt sich die Impulshaltigkeit eines Geräuschs bestimmen. Als Maß der Impulshaltigkeit dient nach diesem Verfahren die Differenz zwischen den mit dem Schallpegelmesser in der Anzeigeart „langsam" und der Anzeigeart „Impuls" festgestellten, zeitlich quadratisch gemittelten Schalldruckpegel. Der in der Anzeigeart „Impuls" gemessene Wert wird als „Impuls-Schalldruckpegel" bezeichnet.

Dies wird an einem der vorgeschriebenen Meßpunkte geprüft.

Ein Geräusch gilt als impulshaltig, wenn die Differenz zwischen den beiden genannten Pegeln größer als oder gleich 4 dB ist.

7.3.2. *Bestimmung der Tonhaltigkeit der Geräusche*

(Abschnitt 7.3.2 wird zur Berücksichtigung der technischen Entwicklung derzeit überarbeitet; die endgültige Fassung wird nach dem Verfahren des Ausschusses für die Anpassung an den technischen Fortschritt eingefügt.)

8. AUSWERTUNG DER ERGEBNISSE

8.1. **Berechnung der Mittelwerte**

8.1.1. *Mittelwert an einem Meßpunkt*

Die Werte, die sich aus den Messungen gemäß Abschnitt 7.2 ergeben, sind zeitliche quadratische Mittelwerte.

8.1.2. *Mittelwert auf der Meßfläche*

Aus den nach Abschnitt 8.1.1 bestimmten Werten wird der Schallpegel errechnet, der dem räumlichen quadratischen Mittelwert der Schalldrücke an sämtlichen Meßpunkten entspricht.

8.2. **Berechnung des mittleren Fremdgeräuschpegels**

Den mittleren Fremdgeräuschpegel auf der Meßfläche erhält man durch Anwendung des Verfahrens der Nummer 8.1.2 auf die für die einzelnen Meßpunkte ermittelten Fremdgeräuschpegel.

Der Fremdgeräuschpegel an einem Meßpunkt ist gleich der energetischen Summe der Schalldrücke des Grundgeräuschs und der Störgeräusche an diesem Meßpunkt.

8.3. **Berechnung des Meßflächeninhalts S**

Im Falle einer Halbkugel wird der Meßflächeninhalt S, in m² berechnet als

$$S = 2\pi r^2;$$

darin ist r der Radius der Halbkugel in m.

Im Falle des Quaders wird der Meßflächeninhalt S, in m² berechnet als

$$S = 4\,(ab + bc + ca);$$

darin ist

$2a = 2d + l$ Länge der Meßfläche in m,

$2b = 2d + e$ Breite der Meßfläche in m,

$c = d + h$ Höhe der Meßfläche in m,

d Abstand zwischen Meßfläche und Schallquelle in m,

l Länge der Schallquelle in m,

e Breite der Schallquelle in m,

h Höhe der Schallquelle in m.

Der Meßflächeninhalt braucht nur annähernd berechnet zu werden; ein Fehler von ± 20 % entspricht dabei im Meßflächenmaß

$$\left(10 \log_{10} \frac{S}{S_o}\right)$$

einem Unterschied von ± 1 dB.

8.4. **Berechnung des Meßflächenschalldruckpegels L_{pAm}**

Der Meßflächenschalldruckpegel ist der nach dem Verfahren der Nummer 8.1.2 berechnete und dann nach den Nummern 8.6.1, 8.6.3 und 8.6.4 korrigierte Wert.

8.5. **Berechnung des Schalleistungspegels L_{WA}**

Der Schalleistungspegel L_{WA} der Schallquelle wird nach folgender Gleichung berechnet:

$$L_{WA} = L_{pAm} + 10 \log_{10} \frac{S}{S_o} + K_2;$$

darin ist

L_{WA} der Schalleistungspegel der geprüften Schallquelle in dB, nach der Definition der Nummer 3.4,

L_{pAm} der nach Nummer 8.4 ermittelte Meßflächenschalldruckpegel in dB, nach der Definition der Nummer 3.3,

S der nach Nummer 8.3 berechnete Meßflächeninhalt in m²,

S_o die Bezugsfläche (1 m²),

K_2 eine Korrekturgröße zur Berücksichtigung des Meßplatzes. Diese Korrektur wird Null, wenn nicht nach 8.6.2 in Verbindung mit den Einzelrichtlinien $C = K_2$ werden muß.

Anmerkung (siehe Nummer 6.4.1)

Wenn r = 4 m ist, dann ist $10 \log_{10} \frac{S}{S_o} = 20$ dB.

Wenn r = 10 m ist, dann ist $10 \log_{10} \frac{S}{S_o} = 28$ dB.

8.6. **Korrektur der Meßergebnisse**

8.6.1. *Fremdgeräusch*

Der nach dem Verfahren der Nummer 8.1 errechnete mittlere Schalldruckpegel auf der Meßfläche ist gegebenenfalls zur Berücksichtigung des nach dem Verfahren der Nummer 8.2 ermittelten Fremdgeräuschs zu korrigieren. Der Korrekturwert K_1 in dB, der vom mittleren Schalldruckpegel auf der Meßfläche abzuziehen ist, findet sich in Tabelle II.

TABELLE II

Unterschied (in dB) zwischen dem berechneten Schalldruckpegel der Schallquelle in Betrieb und dem Schalldruckpegel des Fremdgeräuschs allein	Korrekturwert K_1 in dB
unter 6	Keine brauchbare Messung
6	1,0
7	1,0
8	1,0
9	0,5
10	0,5
über 10	Keine Korrektur

8.6.2. *Akustische Eigenschaft des Meßplatzes*

Die Konstante C zur Bestimmung der akustischen Eigenschaft des Meßplatzes ist gegeben durch die Gleichung

$$C = L_{WAr} - L_{WAs};$$

darin ist

L_{WAr} der Schalleistungspegel der Bezugsschallquelle in dB,

L_{WAs} der Schalleistungspegel der Bezugsschallquelle, in dB, berechnet anhand der mit dieser Schallquelle am Meßplatz vorgenommenen Messungen, unter Berücksichtigung der Nummer 7.1 (a, b, c).

Eine Konstante C für den Meßplatz braucht nicht bestimmt zu werden, wenn der Boden des Meßplatzes fest ist, aus Beton oder nichtporösem Asphalt besteht und die Meßumgebung frei ist von reflektierenden Gegenständen.

Bei teilweise reflektierendem Boden muß der Wert von C zwischen den in den Einzelrichtlinien festgesetzten Grenzwerten liegen. Der tatsächliche Wert von C zur Bestimmung der akustischen Eigenschaft des verwendeten Meßplatzes wird nach obiger Beziehung bestimmt.

Dieser Wert wird, sofern in den Einzelrichtlinien nichts anderes bestimmt ist, bei der Festlegung des Schalleistungspegels der Schallquelle als K_2 verwendet.

Außerdem sind je nach Einsatzbedingungen der Schallquelle (z. B. Höhenlage des Meßplatzes) weitere Korrekturen vorzunehmen.

8.6.3. *Störungen: Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Höhenlage und andere*

— Meßeinrichtung:

Bei der Berücksichtigung möglicher Auswirkungen der vom Meßgerätehersteller genannten Störungen, insbesondere Temperatur, Luftdruck und Luftfeuchtigkeit, ist nach den Angaben des Meßgeräteherstellers zu verfahren.

— Schallquelle:

Welche Störungen die Messungen beeinflussen können und wie ihnen Rechnung zu tragen ist, wird gegebenenfalls in den Einzelrichtlinien angegeben.

8.6.4. *Windeinfluß*

Die zulässige Windgeschwindigkeit beträgt höchstens 8 m/s.

Ab der vom Mikrophonhersteller angegebenen Windgeschwindigkeit ist das Mikrophon mit Windschirm zu versehen. Eine etwaige Korrektur der unter Nummer 8.4 angegebenen Berechnungen ist nach den Angaben des Windschirmherstellers vorzunehmen.

9. AUFZUSCHREIBENDE INFORMATIONEN

Bei allen nach diesem Meßverfahren durchgeführten Messungen sind grundsätzlich folgende Angaben zu erfassen und aufzuschreiben.

9.1. **Geprüfte Schallquelle**

a) Beschreibung der geprüften Schallquelle (einschließlich Abmessungen),

b) Betriebsbedingungen der Schallquelle während der Messungen,

c) Bedingungen für die Aufstellung der Schallquelle,

d) Anordnung der Schallquelle in der Meßumgebung,

e) wenn der Meßgegenstand mehrere Schallquellen hat, Beschreibung der während der Messungen in Betrieb befindlichen Schallquellen.

9.2. **Akustische Umgebung**

a) Beschreibung der Meßumgebung und der physikalischen Eigenschaften des Meßplatzes; Zeichnung, aus der die Anordnung der Schallquelle sowie die Lage schallreflektierender Gegenstände in der Meßumgebung ersichtlich sind;

b) meteorologische Bedingungen: Wetter (sonnig, bewölkt, regnerisch, neblig ...), Lufttemperatur, Luftdruck, Windgeschwindigkeit und Windrichtung, Luftfeuchtigkeit,

c) Konstante zur Bestimmung der akustischen Eigenschaft des Meßplatzes.

9.3. **Meßgeräte**

a) Benutzte Meßgeräte: Bezeichnung, Bauart, Gerätenummer und Hersteller,

b) zur Kalibrierung der Meßeinrichtung nach Nummer 5.5.1 verwendetes Verfahren,

Name des Laboratoriums, das die unter Nummer 5.5.2 vorgeschriebene Kalibrierung vorgenommen hat, sowie Datum der letzten Kalibrierung.

9.4. **Akustische Daten**

a) Form und Abmessungen der Meßfläche, Anordnung der Mikrophone. Die Nummern der Meßpunkte und die Windrichtung sind in die unter Nummer 9.2 Buchstabe a) vorgeschriebene Zeichnung einzutragen.

b) Meßflächeninhalt S in m^2 (siehe Nummer 8.3) sowie Wert des Meßflächenmaßes $10 \log_{10} \frac{S}{S_0}$ (siehe Nummer 8.5),

c) an den Meßpunkten gemessene Schalldruckpegel (siehe Nummer 8.1.1),

d) gemittelter Schalldruckpegel auf der Meßfläche (siehe Nummer 8.1.2),

e) gegebenenfalls Korrekturwerte in dB (siehe Nummern 8.6.1, 8.6.3 und 8.6.4),

f) Meßflächen-Schalldruckpegel L_{pAm} (siehe Nummer 8.4),

g) Konstante C (siehe Nummer 8.6.2),

h) Schalleistungspegel (siehe Nummer 8.5),

i) Richtmaß und Nummer des Meßpunktes, an dem L_{pAmax} gemessen wurde (siehe Nummer 3.6),

j) Geräuschart (siehe Nummer 7.3),

k) gegebenenfalls Schalldruckpegel an den Arbeitsplätzen (siehe Nummer 6.5),

l) Tag und Uhrzeit der Messungen.

10. ANGABEN IM BERICHT NACH NUMMER 9

Von den Daten nach Nummer 9 werden in den Meßbericht nur diejenigen aufgenommen, die für die Zwecke der Messungen benötigt werden. Der Bericht muß die ausdrückliche Angabe enthalten, daß die Schalleistungspegel in voller Übereinstimmung mit diesem Meßverfahren ermittelt wurden und daß diese Schallleistungspegel in dB, A-bewertet, bezogen auf 1 pW, angegeben sind.

11. METHODE ZUR BERECHNUNG DES MITTLEREN PEGELS, DER DEM QUADRATISCHEN MITTELWERT VERSCHIEDENER SCHALLDRÜCKE ENTSPRICHT

Der quadratischer Mittelwert verschiedener Schalldrücke, die entweder bei einer Reihe von Messungen an einem einzigen Punkt (zeitliches Mitteln) oder an verschiedenen Punkten auf der Meßfläche (räumliches Mitteln) gemessen worden sind, wird nach folgender Gleichung berechnet:

$$L_{pAm} = L_{pAo} + 10 \log_{10} \frac{1}{n} \sum_{i=1}^{i=n} g_i = L_{pAo} + 10 \log_{10} g_m;$$

darin ist

L_{pAi} der Druckpegel, der sich aus der i-ten Messung ergibt,

L_{pAo} ein Hilfsdruckpegel zur Vereinfachung der Rechnung (z.B. kleinster Wert für L_{pAi}),

g_i die Hilfsgröße für die i-te Messung: $g_i = 10^{0,1} (L_{pAi} - L_{pAo})$,

g_m der Mittelwert der g_i: $\frac{1}{n} \sum_{i=1}^{i=n} g_i$.

$$\Delta L = L_{pAi} - L_{pAo}$$

In Tabelle III sind die g-Werte für verschiedene Δ L-Werte aufgeführt.

TABELLE III

g-Wert in Abhängigkeit von L

Die Tabelle kann nach beiden Seiten erweitert werden.

ΔL dB	g	ΔL dB	g	ΔL dB	g	ΔL dB	g	ΔL dB	g
- 20,0	0,010	- 10,0	0,100	0,0	1	10,0	10,0	20,0	100,0
- 19,5	0,011	- 9,5	0,112	0,5	1,12	10,5	11,2	20,5	112,2
- 19,0	0,013	- 9,0	0,126	1,0	1,26	11,0	12,6	21,0	125,9
- 18,5	0,014	- 8,5	0,141	1,5	1,41	11,5	14,1	21,5	141,3
- 18,0	0,016	- 8,0	0,158	2,0	1,58	12,0	15,8	22,0	158,5
- 17,5	0,018	- 7,5	0,178	2,5	1,78	12,5	17,8	22,5	177,8
- 17,0	0,020	- 7,0	0,2	3,0	2,00	13,0	20,0	23,0	199,5
- 16,5	0,022	- 6,5	0,224	3,5	2,24	13,5	22,4	23,5	223,9
- 16,0	0,025	- 6,0	0,251	4,0	2,51	14,0	25,1	24,0	251,2
- 15,5	0,028	- 5,5	0,282	4,5	2,82	14,5	28,2	24,5	281,8
- 15,0	0,032	- 5,0	0,316	5,0	3,16	15,0	31,6	25,0	316,2
- 14,5	0,035	- 4,5	0,355	5,5	3,55	15,5	35,5	25,5	354,8
- 14,0	0,040	- 4,0	0,398	6,0	3,98	16,0	39,8	26,0	398,1
- 13,5	0,045	- 3,5	0,447	6,5	4,47	16,5	44,7	26,5	446,7
- 13,0	0,050	- 3,0	0,501	7,0	5,01	15,0	50,1	27,0	501,2
- 12,5	0,056	- 2,5	0,562	7,5	5,62	15,5	56,2	27,5	562,3
- 12,0	0,063	- 2,0	0,631	8,0	6,31	18,0	63,1	28,0	631,0
- 11,5	0,071	- 1,5	0,708	8,5	7,08	18,5	70,8	28,5	707,9
- 11,0	0,079	- 1,0	0,794	9,0	7,94	19,0	79,4	29,0	794,3
- 10,5	0,089	- 0,5	0,891	9,5	8,91	19,5	89,1	29,5	891,3
- 10,0	0,100	- 0,0	1	10,0	10	20,0	100	30,0	1 000,0

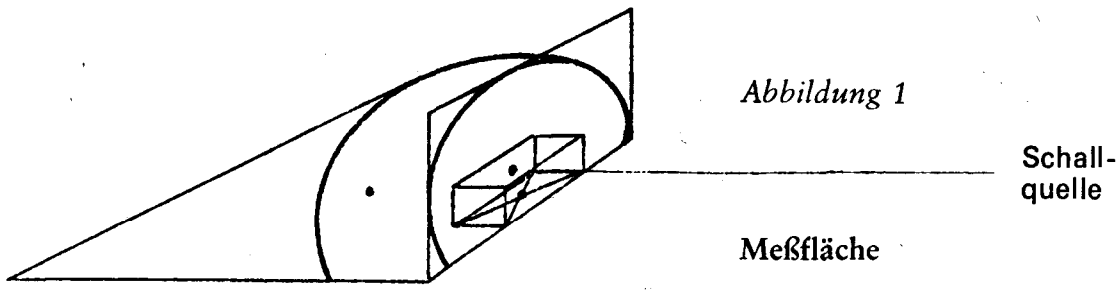

Abbildung 1

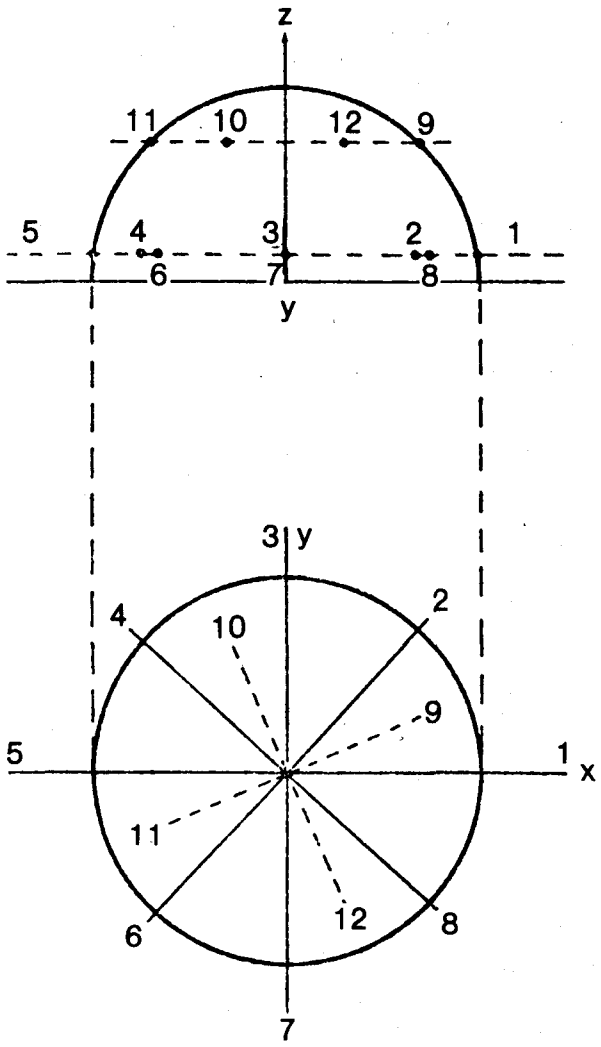

Abbildung 2

Meßfläche auf Halbkugel

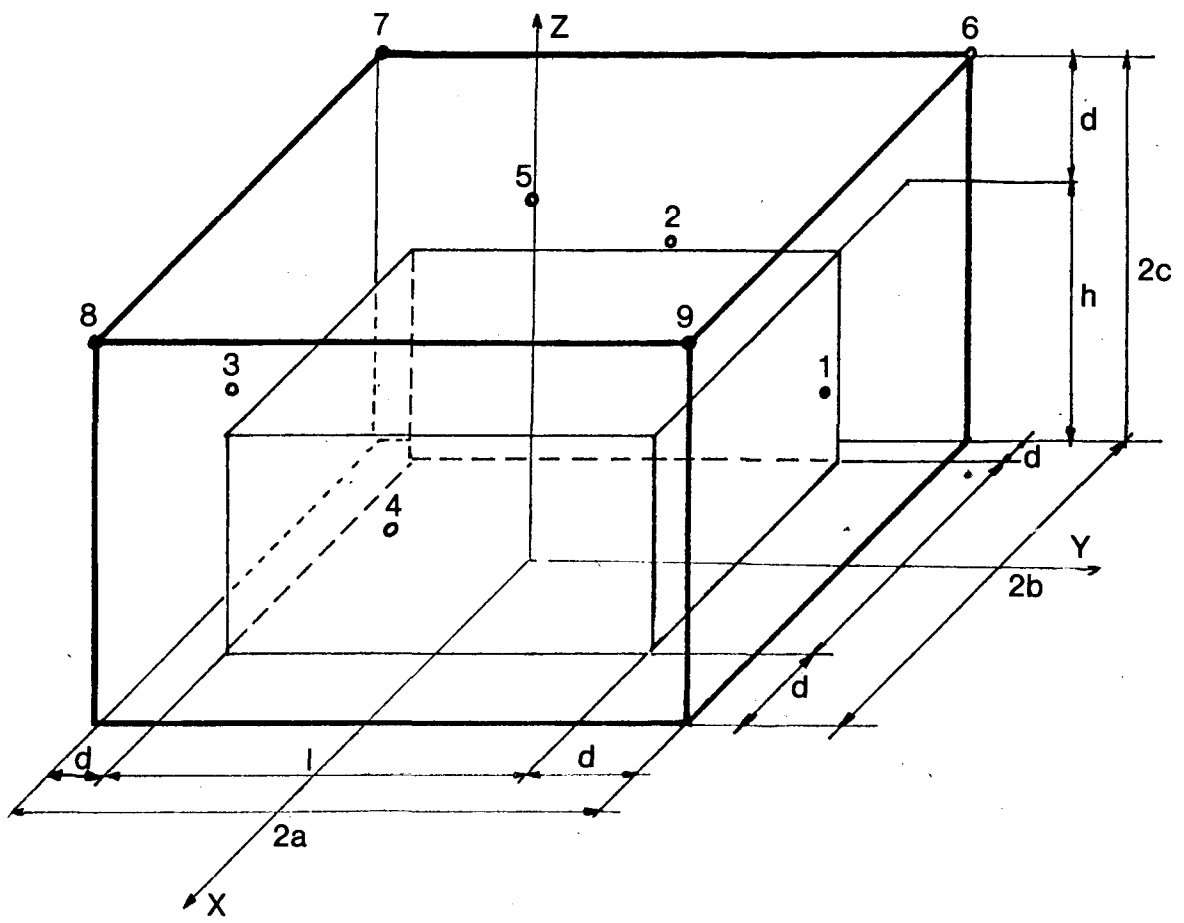

Abbildung 3

Meßfläche auf Quader

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 21. Dezember 1978

über die Ratifikation des Internationalen Übereinkommens von 1978 über die Ausbildung, die Befähigung und den Wachdienst von Seeleuten

(79/114/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 7. und 8. April 1978 in Kopenhagen erklärt, daß die Gemeinschaft die Verhütung und Bekämpfung der Meeresverschmutzung, insbesondere durch Kohlenwasserstoffe, zu einem wichtigen Ziel machen sollte.

Auf seiner Tagung am 6. und 7. Juli 1978 in Bremen hat es der Europäische Rat für erforderlich gehalten, unter Berücksichtigung der Vorschläge einzelner Mitgliedstaaten und der Kommission weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit im Seeverkehr zu treffen.

Im Juli 1978 ist in London ein Internationales Übereinkommen über die Ausbildung, die Befähigung und den Wachdienst von Seeleuten angenommen worden.

Im Interesse der Sicherheit auf See und der Verhütung der Verschmutzung sollte dieses Übereinkommen so bald wie möglich in Kraft treten. Die rasche Ratifikation des Übereinkommens durch die Mitgliedstaaten wäre hierfür ein bedeutsamer Beitrag —

EMPFIEHLT:

— Die Mitgliedstaaten unterzeichnen bis zum 1. April 1979 und ratifizieren möglichst bald, spätestens jedoch am 31. Dezember 1980 das Internationale Übereinkommen von 1978 über die Ausbildung, die Befähigung und den Wachdienst von Seeleuten.

— Die Mitgliedstaaten unterrichten den Generalsekretär der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrtsorganisation davon, daß die Unterzeichnung und die Ratifizierung des Übereinkommens durch sie in Anbetracht dieser Empfehlung erfolgt ist.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Otto Graf LAMBSDORFF

RICHTLINIE DES RATES

vom 21. Dezember 1978

über die Beratung von Schiffen durch Überseelotsen in der Nordsee und im Englischen Kanal

(79/115/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

in der Erwägung, daß im Interesse der Sicherheit des Seeverkehrs und der Verhütung der Meeresverschmutzung zu gewährleisten ist, daß Schiffe, die für eine Beratung in der Nordsee und im Englischen Kanal die Dienste eines Lotsen in Anspruch nehmen wollen, über genügend qualifizierte Überseelotsen verfügen können, und daß der Einsatz dieser Lotsen an Bord von Schiffen, welche die Flagge der Mitgliedstaaten führen, gefördert werden sollte —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten, die an die Nordsee oder den Englischen Kanal angrenzen, ergreifen alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß Schiffen, die in der Nordsee und im Englischen Kanal die Beratung durch Überseelotsen in Anspruch nehmen, ausreichend qualifizierte Überseelotsen zur Verfügung stehen, die eine von einer zuständigen Behörde eines dieser Mitgliedstaaten ausgestellte Bescheinigung über die Befähigung zur Beratung von Schiffen in der Nordsee und im Englischen Kanal besitzen.

(2) Jeder Mitgliedstaat ergreift alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen, um darauf hinzuwirken, daß Schiffe unter seiner Flagge in der Nordsee und im Englischen Kanal, wenn sie eine Beratung in Anspruch nehmen wollen, nur Überseelotsen heranziehen, die eine Bescheinigung im Sinne des Absatzes 1 oder eine gleichwertige, von einer zuständigen Behörde eines anderen Nordseeanliegerstaats ausgestellte Bescheinigung besitzen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen nach Anhörung der Kommission die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens zum 1. Januar 1980 nachzukommen. Sie unterrichten hiervon unverzüglich die Kommission.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen in Brüssel am 21. Dezember 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Otto Graf LAMBSDORFF

RICHTLINIE DES RATES

vom 21. Dezember 1978

über Mindestanforderungen an das Einlaufen von bestimmten Tankschiffen in Seehäfen der Gemeinschaft und das Auslaufen

(79/116/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die Gefahr von Störfällen zu verringern, an denen die in die Häfen der Mitgliedstaaten einlaufenden oder aus ihnen auslaufenden Tankschiffe beteiligt sind, müssen diese Schiffe beim Einlaufen in den Hafen und während der Fahrt in den an den Bestimmungshafen oder den Auslaufhafen angrenzenden Hoheitsgewässern rechtzeitig bestimmten Mindestauflagen unterworfen werden.

Die zuständigen Behörden müßten über alle Mängel unterrichtet werden, die eine Gefährdung der Sicherheit der Schiffahrt oder der Meeresumwelt darstellen können; ein Mitgliedstaat, dessen zuständige Behörden Kenntnis von Tatsachen erhalten, die für einen anderen Mitgliedstaat das Risiko der Gefährdung seiner See- und Küstenzonen begründen oder erhöhen, müßte den betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich darüber unterrichten —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß Öl-, Gas- und Chemikalientanker von 1 600 BRT und mehr in beladenem oder teilbeladenem Zustand — einschließlich leerer, aber noch nicht entgaster oder von gefährlichen Rückständen gereinigter Tankschiffe —, die in Seehäfen ihres Hoheitsgebiets einlaufen oder aus ihnen auslaufen, mindestens

A. rechtzeitig vor dem Einlaufen

i) der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Hafen liegt, folgende Angaben mitgeteilt haben („Anmeldung"):

a) Name und Rufzeichen des Fahrzeugs,

b) Nationalität des Fahrzeugs,

c) Länge und Tiefgang des Fahrzeugs,

d) Bestimmungshafen,

e) voraussichtliche Ankunftszeit im Bestimmungshafen oder an der Lotsenstation, je nach Vorschrift seitens der zuständigen Behörde,

f) allgemeine Angaben über die Ladungsart sowie Angabe der Ladungsmenge,

g) bei Beförderung von Chemikalien Angabe, ob das Fahrzeug ein Zeugnis nach dem IMCO-Code für die Konstruktion und Ausrüstung von Schiffen, die gefährliche Chemikalien als Massengut befördern, als „neues Schiff" besitzt,

h) ob Mängel oder Vorfälle vorliegen, die die normale und sichere Manövrierfähigkeit des Fahrzeugs beeinträchtigen oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden können oder die eine Gefahr für die Umwelt oder die Umgebung begründen können;

ii) eine Tankschiffprüfliste nach dem Muster des Anhangs wahrheitsgemäß und genau ausfüllen und dem Lotsen zu seiner Unterrichtung sowie auf Anforderung der zuständigen Behörde vorlegen;

B. während der Fahrt in den Hoheitsgewässern in der Nähe des Ein- oder Auslaufhafens

i) der zuständigen Behörde Mängel und Vorfälle melden, die die normale sichere Manövrierfähigkeit beeinträchtigen oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden können oder die eine Gefahr für die Umwelt oder die Umgebung begründen können,

ii) möglichst frühzeitig, vorzugsweise auf UKW, eine Sprechfunkverbindung mit den hierfür bestimmten Küstenfunkstellen, insbesondere — falls vorhanden — mit der nächstgelegenen Radarzentrale aufnehmen und aufrechterhalten,

iii) soweit möglich von den Diensten der Radarzentralen Gebrauch machen, insbesondere bei verminderter Sicht,

iv) entsprechend den Gepflogenheiten und den von der zuständigen Behörde festgelegten Regelungen Lotsen annehmen.

(2) Erlangt der Lotse Kenntnis davon, daß Mängel vorhanden sind, die die sichere Fahrt des Schiffes beeinträchtigen können, so unterrichtet er unverzüglich die zuständige Behörde.

(3) Die Mitgliedstaaten können von den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 abweichen, soweit die Beschaffenheit der Navigationshilfen oder die örtlichen Verhältnisse oder die Verkehrslage dies erfordern oder zulassen.

Artikel 2

Ein Mitgliedstaat, dessen zuständige Behörden im Rahmen des Artikels 1 oder auf andere Weise Kenntnis von Tatsachen erhalten, die für einen anderen Mitgliedstaat ein Risiko der Gefährdung bestimmter See- und Küstenzonen begründen oder erhöhen, trifft die geeigneten Maßnahmen zur möglichst frühzeitigen Unterrichtung dieses Mitgliedstaats.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erlassen vor dem 1. Januar 1980 nach Anhörung der Kommission die zur Durchführung dieser Richtlinie notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Sie unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über die getroffenen Maßnahmen sowie über alle Bestimmungen, die Abweichungen gemäß Artikel 1 Absatz 3 vorsehen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Otto Graf LAMBSDORFF

ANHANG

TANKSCHIFF-PRÜFLISTE

A. Angaben zum Schiff

Schiffsname	Reeder		
Flagge	Unterscheidungssignal		Baujahr
Heimathafen	Länge		BRT
Klassifikationsgesellschaft			
Klassenzeichen Schiff		Maschinenanlage	
Antriebsanlage	Leistung		
Schiffsmakler			
Tiefgang:	vorn	Mitte	Achtern
Ladung (gemäß Ladungsplan):	Art	Menge	

B. Sicherheitseinrichtungen

	Uneingeschränkt betriebsbereit ja	Uneingeschränkt betriebsbereit nein	Mängel
1. Bau und technische Ausrüstung			
Haupt- und Hilfsmaschinen	☐	☐	
Hauptruderanlage	☐	☐	
Hilfsruderanlage	☐	☐	
Ankergeschirr	☐	☐	
Fest eingebaute Feuerlöscheinrichtung	☐	☐	
2. Nautische Ausrüstung			
Manövrierdaten erhältlich	☐	☐	
1. Radaranlage	☐	☐	
2. Radaranlage	☐	☐	
Kreiselkompaßanlage	☐	☐	
Magnet-Regelkompaß	☐	☐	
Peilfunkgerät	☐	☐	
Echolot	☐	☐	
Andere elektronische Hilfsmittel zur Standortbestimmung	☐	☐	
3. Funkausrüstung			
Telegrafie-Seefunkanlage	☐	☐	
UKW-Seefunkanlage	☐	☐	

C. Sicherheitszeugnisse und andere Dokumente

	gültiges Zeugnis ja	Dokument an Bord nein
Bau-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe	☐	☐
Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe	☐	☐
Telegrafiefunk-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe	☐	☐
UKW-Funk-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe	☐	☐
Freibordzeugnis	☐	☐
Klassenzeugnis	☐	☐
Ölhaftungsbescheinigung	☐	☐
Öltagebuch ausgefüllt	☐	☐

D. Besatzung an Bord

	ja	nein	Befähigungszeugnis (genaue Bezeichnung und Nr.) ausgestellt von/in (Behörde) (Ort/Land) [1]
Kapitän	☐	☐	
1. Offizier	☐	☐	
2. Offizier	☐	☐	
3. Offizier	☐	☐	
Leitender Ingenieur	☐	☐	
1. Ingenieur	☐	☐	
2. Ingenieur	☐	☐	
3. Ingenieur	☐	☐	
Funkoffizier	☐	☐	
Gesamtzahl der Mannschaften	davon Decksdienst	Maschinendienst	
Überseelotse an Bord	☐	☐	

Datum

Unterschrift des Kapitäns oder, falls dieser verhindert ist, seines Stellvertreters

[1] Die Mitgliedstaaten können entscheiden, den die Befähigungszeugnisse betreffenden Teil des Abschnitts D nicht in die Tankschiff-Prüfliste aufzunehmen.

RICHTLINIE DES RATES

vom 21. Dezember 1978

über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten

(79/117/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission [1],

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [2],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [3]

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Pflanzenerzeugung nimmt in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einen sehr wichtigen Platz ein.

Der Ertrag der Pflanzenerzeugung wird ständig durch Schadorganismen und Unkräuter beeinträchtigt, so daß Pflanzen unbedingt gegen diese Gefahren geschützt werden müssen, um eine Ertragsminderung zu verhindern und zur Versorgungssicherheit beizutragen.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist eines der wichtigsten Mittel zum Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen und damit zur Steigerung der Produktivität der Landwirtschaft.

Diese Pflanzenschutzmittel haben nicht nur nützliche Auswirkungen auf die Pflanzenerzeugung, sondern bringen auch Risiken für Mensch und Umwelt mit sich, weil es sich zumeist um giftige Stoffe oder Zubereitungen mit gefährlicher Wirkung handelt.

Diese Risiken sind bei einigen Pflanzenschutzmitteln so groß, daß ihre Verwendung weder ganz noch teilweise hingenommen werden kann.

Die Mitgliedstaaten haben deshalb nicht nur das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln geregelt, sondern für einige dieser Erzeugnisse auch Verwendungsbeschränkungen oder Verwendungsverbote ausgesprochen, die gleichzeitig das Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse berühren.

Diese Vorschriften sind in den einzelnen Mitgliedstaaten so unterschiedlich, daß dadurch Handelshemmnisse entstehen, die sich unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken.

Es ist deshalb wichtig, daß diese Hemmnisse durch eine Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten beseitigt werden.

Als Grundsatz erscheint es daher gerechtfertigt, alle diejenigen Pflanzenschutzmittel zu verbieten, die Wirkstoffe enthalten, die sich, selbst bei bestimmungsgemäßer Verwendung, auf die Gesundheit von Menschen und Tieren schädlich auswirken oder für die Umwelt eine unannehmbar nachteilige Wirkung haben oder haben können.

Bei einigen dieser Pflanzenschutzmittel können jedoch für eine besondere Verwendung in beschränktem Maße nationale Ausnahmen zugelassen werden, wenn dies aus ökologischen Gründen erforderlich ist und wenn die Gefahr geringer ist als bei anderen bisher zugelassenen Verwendungen.

Auch diese Ausnahmen sollten nach und nach abgebaut werden, sobald weniger bedenkliche Behandlungsverfahren zur Verfügung stehen.

Ferner müssen die Mitgliedstaaten in beschränktem Umfang das Recht haben, bei einer unvorhersehbaren Gefahr für die Pflanzenerzeugung, die mit anderen Mitteln nicht zu überwinden wäre, Verwendungsverbote in eigener Verantwortung vorübergehend zu suspendieren.

Die Richtlinie gilt nicht für Pflanzenschutzmittel, die für die Forschung und zu analytischen Zwecken bestimmt sind.

Da in dritten Ländern im allgemeinen andere Vorschriften gelten, erscheint es im übrigen nicht ange-

---

(1) ABl. Nr. C 200 vom 26. 8. 1976, S. 10.
(2) ABl. Nr. C 30 vom 7. 2. 1977, S. 38.
(3) ABl. Nr. C 114 vom 11. 5. 1977, S. 16.

bracht, die Gemeinschaftsregelung auf Pflanzenschutzmittel anzuwenden, die zur Ausfuhr in diese Länder bestimmt sind.

Die Anwendung dieser Richtlinie und die Anpassung des Anhangs an die Entwicklung der technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten. Hierfür bietet das — vorerst zeitlich begrenzte — Verfahren des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz sowie die Einschaltung des wissenschaftlichen Ausschusses für Schädlingsbekämpfungsmittel eine brauchbare Grundlage —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie betrifft das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

1. **Pflanzenschutzmittel**

   Wirkstoffe und Zubereitungen, die einen oder mehrere Wirkstoffe enthalten und die dazu bestimmt sind,

   1.1. Schadorganismen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse zu bekämpfen oder ihrer Einwirkung vorzubeugen, soweit diese Stoffe oder Zubereitungen nicht in den nachstehenden Vorschriften definiert werden;

   1.2. die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen;

   1.3. Pflanzenerzeugnisse zu konservieren, soweit keine besonderen Vorschriften des Rates oder der Kommission für konservierende Stoffe bestehen;

   1.4. unerwünschte Pflanzen zu vernichten oder

   1.5. Pflanzenteile zu vernichten oder ein unerwünschtes Wachstum von Pflanzen zu verhindern;

2. **Stoffe**

   chemische Elemente und deren Verbindungen, wie sie natürlich vorkommen oder wie sie in der Produktion anfallen;

3. **Zubereitungen**

   Gemenge, Gemische und Lösungen, die aus zwei oder mehreren Stoffen oder aus Mikroorganismen oder Viren bestehen und als Pflanzenschutzmittel angewandt werden;

4. **Wirkstoffe**

   Stoffe, Mikroorganismen und Viren mit allgemeiner oder spezifischer Wirkung

   4.1. auf Schadorganismen oder

   4.2. auf Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenerzeugnisse;

5. **Pflanzen**

   lebende Pflanzen und lebende Teile von Pflanzen einschließlich der frischen Früchte und der Samen;

6. **Pflanzenerzeugnisse**

   Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, unverarbeitet oder durch einfache Verfahren, wie Mahlen, Trocknen oder Pressen bearbeitet, soweit sie nicht Pflanzen im Sinne von Nummer 5 sind;

7. **Schadorganismen**

   Schädlinge der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse tierischer oder pflanzlicher Art sowie solche in Form von Viren, Mykoplasmen oder anderen Krankheitserregern;

8. **Tiere**

   Tiere von Arten, die üblicherweise von Menschen gefüttert und gehalten oder verzehrt werden;

9. **Inverkehrbringen**

   jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe;

10. **Umwelt**

    die Beziehungen zwischen Wasser, Luft, Erde und anderen biologischen Erscheinungsformen und dem Menschen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Pflanzenschutzmittel, die einen oder mehrere der im Anhang aufgeführten Wirkstoffe enthalten, weder in den Verkehr gebracht noch angewendet werden können.

Absatz 1 gilt nicht für unbedeutende Unreinheiten aufgrund des Herstellungsverfahrens, solange schädliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Umwelt ausgeschlossen sind.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten werden in Abweichung von Artikel 3 vorübergehend ermächtigt, in ihrem Hoheitsgebiet das Inverkehrbringen oder die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, welche bestimmte der im Anhang, Spalte 1, aufgeführten Wirkstoffe enthalten, in den in Spalte 2 genannten Fällen zu gestatten.

(2) Die Mitgliedstaaten setzen die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von der Anwendung des Absatzes 1 in Kenntnis und teilen der Kommission auf deren Wunsch Angaben darüber mit, in welchem Umfang jeder der betreffenden Wirkstoffe verwendet worden ist.

Artikel 5

Diese Richtlinie gilt nicht für Pflanzenschutzmittel, die

a) für die Forschung oder zu analytischen Zwecken

oder

b) zur Ausfuhr nach dritten Ländern

bestimmt sind.

Artikel 6

(1) Nachdem die Kommission den durch Beschluß 78/436/EWG [1] eingesetzten Wissenschaftlichen Ausschuß für Schädlingsbekämpfungsmittel gehört hat, werden nach dem Verfahren des Artikels 8 erlassen:

a) alle erforderlichen Änderungen innerhalb der Wirkstoffgruppen A (Quecksilberverbindungen) und B (beständige organische Chlorverbindungen) der Spalte 1 des Anhangs;

b) alle erforderlichen Änderungen der Spalte 2 des Anhangs. Soll eine Ausnahmeregelung aufgehoben werden, so kann eine vorherige Anhörung des Wissenschaftlichen Ausschusses unterbleiben, wenn alle Mitgliedstaaten die Kommission davon unterrichtet haben, daß sie nicht oder nicht mehr die Absicht haben, von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch zu machen. Diese Information kann an den durch Beschluß Nr. 76/894/EWG [2] eingesetzten Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz weitergegeben werden.

(2) Absatz 1 gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 1. Januar 1981.

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission einstimmig beschließen, entweder die Anwendungsdauer von Absatz 1 zu verlängern oder jegliche Befristung seiner Anwendungsdauer aufzuheben.

(3) Alle nicht in Absatz 1 vorgesehenen Änderungen des Anhangs werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission vorgenommen.

(4) Die Kommission überprüft mindestens alle zwei Jahre, ob und inwieweit Spalte 2 des Anhangs zu ändern ist.

(5) Alle Änderungen des Anhangs erfolgen aufgrund der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse.

(6) Ein Wirkstoff wird im Anhang aufgeführt, wenn er, selbst bei bestimmungsgemäßer Verwendung,

a) für die menschliche und tierische Gesundheit schädliche Auswirkungen hat oder haben kann oder

b) eine unannehmbar nachteilige Auswirkung auf die Umwelt hat oder haben kann.

Artikel 7

(1) Erscheint in einem Mitgliedstaat die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels, das einen oder mehrere der im Anhang aufgeführten Wirkstoffe enthält, aufgrund einer unvorhersehbaren Gefahr für die Pflanzenerzeugung, die mit anderen Mitteln nicht überwunden werden kann, notwendig, so kann der Mitgliedstaat das Inverkehrbringen und die Anwendung dieses Pflanzenschutzmittels vorübergehend bis zu 120 Tagen gestatten. Er setzt hiervon unverzüglich die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission in Kenntnis.

(2) Nach dem Verfahren des Artikels 8 wird unverzüglich festgestellt, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen die von dem Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 getroffenen Maßnahmen aufrechterhalten oder erneut getroffen werden dürfen.

Artikel 8

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz unverzüglich von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.

(2) In dem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf für die zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb

---

[1] ABl. Nr. L 124 vom 12. 5. 1978, S. 16.
[2] ABl. Nr. L 340 vom 9. 12. 1976, S. 25.

einer Frist Stellung, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von einundvierzig Stimmen zustande.

(4) Die Kommission erläßt die Maßnahmen und bringt sie unverzüglich zur Anwendung, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem er befaßt worden ist, keine Maßnahmen beschlossen, so erläßt die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und bringt sie unverzüglich zur Anwendung.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1981 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Otto Graf LAMBSDORFF

ANHANG

Bezeichnung der in Artikel 3 genannten Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen	Fälle der Zulassung des Inverkehrbringens und der Verwendung nach Artikel 4
A. Quecksilberverbindungen	
1. Quecksilberoxid	zum Nectria-galligena-Anstrich (Kelchfäulenanstrich) von Kernobstbäumen nach der Ernte und bis zum Knospenaufbruch
2. Quecksilberchlorid (Kalomel)	a) gegen Plasmodiophora auf Brassicae
	b) zur Behandlung von Saat- und Pflanzgut von Zwiebeln gegen Sclerotium cepivorum
	c) zur Behandlung von Zierrasen und von Rasen für Sportplätze gegen Sclerotinia und Fusarium
3. Sonstige anorganische Quecksilberverbindungen	
4. Alkylquecksilberverbindungen	a) zur Tauchbehandlung von Blumenzwiebeln und -knollen sowie Pflanzkartoffeln
	b) zur Behandlung von Basissaatgut und Vorstufensaatgut von Getreide, außer Mais und Saatgut von Zuckerrüben
5. Alkoxyalkyl- und Arylquecksilberverbindungen	a) zum Nectria-galligena-Anstrich (Kelchfäulenanstrich) von Kernobstbäumen nach der Ernte und bis zum Knospenaufbruch
	b) Herbstbehandlung von Nectria-galligena (Kelchfäule) von Apfelbäumen „Bramley“, falls erforderlich, in Nordirland, nach einem außergewöhnlich feuchten Sommer
	c) zur Tauchbehandlung von Blumenzwiebeln und -knollen sowie Pflanzkartoffeln
	d) zur Behandlung von Saatgut, von Getreide, Beta, Lein und Raps

Bezeichnung der in Artikel 3 genannten Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen	Fälle der Zulassung des Inverkehrbringens und der Verwendung nach Artikel 4
B. Beständige organische Chlorverbindungen	
1. Aldrin	a) zur Bodenbehandlung gegen Otiorrhynchus in Gärtnereien sowie bei Erdbeeren vor dem Pflanzen, Zierpflanzen und im Weinbau
	b) zur Behandlung von auf ehemaligem Dauergrünland angebauten Kartoffeln gegen Agriotes in Irland und im Vereinigten Königreich
	c) Behandlung von Narzissenzwiebeln, die für 2 oder 3 Jahre im Boden bleiben müssen, gegen Merodon equestris, Eumerus strigatus und Eumerus tuberculatus
2. Chlordan	
3. Dieldrin	
4. DDT	a) zur Tauchbehandlung von Koniferenkeimlingen gegen Hylobius
	b) zur Behandlung einzelner Bäume gegen Scolytidae im Rahmen der Bekämpfung von Ceratocystis ulmi
	c) zur Behandlung von Zuckerrüben, Kartoffeln und Rasen oder Rasen für Sportplätze gegen Melolontha, Amphimallon, Phyllopertha, Cetonia und Serica
	d) zur Behandlung von Zuckerrüben, Kartoffeln, Erdbeeren, Karotten und Speisemöhren und von Zierpflanzen gegen Agrotis und Euxoa
	e) zur Behandlung von Getreide gegen Tipula
5. Endrin	a) gegen Akarazid bei Zyklamen und Vermehrungsgut von Erdbeeren
	b) zur Behandlung gegen Arvicola terrestris L. in Obstgärten ohne Unterkulturen
6. HCH mit weniger als 99,0 % Gamma-Isomer-Gehalt	
7. Heptachlor	Behandlung des Saatguts von Zuckerrüben bei der Aufbereitung gegen Atomaria linearis, Agriotes spec., Myriapoda und Collembola
8. Hexachlorbenzol	